

Das Verhalten der steirischen Stände in der Frage über das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofes vor der Landschranne.

Von Prof. Dr. Karl Köchl.

Das jeweilige politische Verhalten des Salzburger Erzbistums gegenüber dem steirischen Nachbarlande wurde durch die großen historischen Erscheinungen und Geschehnisse der Zeiten, nicht zuletzt aber auch durch die persönlichen Beziehungen zwischen den Erzbischöfen und den Herzogen bestimmt oder doch beeinflusst. Welche Bedeutung diesem gegenseitigen Verhalten zuzumessen ist, geht daraus hervor, „daß Jahrhunderte hindurch der Schwerpunkt der Stellung des steirischen Landesfürstentumes zur Kirche in seinem Verhältnis zum Hochstift Salzburg ruhte“.¹

Aber nicht nur die tatsächliche Nachbarschaft hat die Beziehungen der beiden Fürstentümer zu allen Zeiten äußerst rege gestaltet, mehr noch wurden die innerhalb der Grenzen Steiermarks gelegenen, dem Erzbistum gehörigen Gebiete und Besitzungen eine Quelle ununterbrochener Streitfragen und Zwistigkeiten. Blieben die Erzbischöfe begreiflicherweise bestrebt, auch diesen Besitzstand und die damit verbundenen Rechte und Einkünfte zu wahren und zu erhalten, so haben andererseits die Herzoge diese salzburgischen Gebiete innerhalb Steiermarks als Fremdkörper empfunden, die der Ausgestaltung der landesfürstlichen Hoheit und Machtbefugnis sogar hinderlich im Wege sein konnten. Auch die steirischen Stände waren bestrebt, die Exterritorialität der erzbischöflichen Gebiete zu beseitigen, um dieselben dem Lande ganz einverleiben zu können. Ja, es ist charakteristisch, daß seit dem ausgehenden Mittelalter, also mit dem erstarkenden Machtbewußtsein der Stände, diese in den Fragen über den salzburgischen Besitz wiederholt die fürstliche Landeshoheit deutlicher betonten und deren Interesse stärker vertraten als die herzogliche Regierung selbst.

¹ Vgl. das Kapitel „Staat und Kirche“ in Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier. Forschungen, Band I.

Daß aller Streit in diesen Angelegenheiten — in den Landtagshandlungen meist kurzweg als „Salzburger Handel“ bezeichnet — neben eigentlichen Besitz- und Grenzstreitigkeiten, in Rechtsfragen über das Gerichtswesen gipfelt, erscheint damit begründet, daß die Gerichtsbarkeit zu allen Zeiten als besondere Befugnis und deutlichster Ausfluß der Herrschergewalt angesehen wurde.

Hat das Erzstift zwar im Laufe der Jahrhunderte viele Besitzungen verloren, anderer sich sogar freiwillig begeben, so sah es sich aber seit dem ausgehenden Mittelalter im Besitz seiner Rechte und Freiheiten in seinen österreichischen Gütern und Gebieten bald hart bedrängt. Die sich ständig mehrenden Kompetenz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten geben hierfür Zeugnis ab. Die im 15. Jahrhundert aufgeworfene Frage über das persönliche Erscheinen des Erzbischofes vor den Landschranen von Steyer, Kärnten und Krain wurde dabei von weitgehender Bedeutung, weil sie vor allem geeignet schien, die Stellung des Erzbischofes gegenüber dem Landesfürsten und den Ständen zugunsten dieser Gewalten zu verschieben.

In dem Bestreben, die landesherrlichen Rechte auch gegenüber dem Salzburger Kirchenfürsten durchzusetzen, schlug Kaiser Friedrich IV. zwei Wege ein, an denen er mit steter Beharrlichkeit festhielt. Erstens suchte er auf die Besetzung der Bistümer immer mehr Einfluß zu gewinnen, ja ihre Besetzung sollte geradezu ein landesfürstliches Recht werden; zweitens trachtete er darnach, die Erzbischöfe in Rechtsfragen, welche deren österreichische Besitzungen betrafen, als Landsassen behandeln zu können. Ähnliche Versuche begann auch schon Friedrichs Vater, Herzog Ernst.¹ Im Gefühle ihrer Reichsunmittelbarkeit und gestützt auf die volle hohe Gerichtsbarkeit, wie sie König Rudolf 1277 den Salzburger Erzbischöfen verliehen hat, weigerten sich diese, auch in solchen Streitfragen, welche ihre in Innerösterreich zerstreut liegenden Besitzungen betrafen, das herzogliche Landschranengericht anzuerkennen. In einem Streite mit dem steirischen Edlen Katzensteiner folgte weder Eberhard III. (1404—1427), noch Johann II. (1429—1441) der Forderung vor die Landschranne.² In einer Beschwerdeschrift vom Jahre 1423 wider Herzog Ernst wird ebenfalls gleich an

¹ Vgl. Widmann, Geschichte Salzburgs, II, 307.

² F. M. Mayer, Abdankung des Erzbischofes Bernhard. Archiv f. öst. Gesch., Band 55, Seite 172.

erster Stelle darüber Klage geführt, daß der Erzbischof von Salzburg „zu menigermaln von Hannsen Gärer und ettlicher andern wegen von dem verweser der Hauptmanschaft zue Grätz in die Landschranng geladen, sich daselbs zu verantworturten, das vormaln nye gehört ist“.¹ Die Erzbischöfe verweigerten aber nicht nur das persönliche Erscheinen vor der Landschranne, sondern auch eine Vertretung durch einen Anwalt. Sie wollten die Immunität für alle ihre Besitzungen vollauf aufrecht erhalten. Da sie darin durch König Sigismund Unterstützung fanden, war Herzog Ernst schließlich nicht imstande, die gesetzten Ziele zu erreichen, d. h. seine landesherrliche Gewalt auch gegenüber dem in seinem Lande begüterten Kirchenfürsten voll zur Geltung zu bringen. Herzog Friedrich von Tirol dagegen hielt es für klüger, mit dem reichen Salzburger Nachbar freundschaftliche Beziehungen zu pflegen. So schloß er am 19. November 1427 zu Graz für sich und für sein Mündel, Herzog Friedrich von Steiermark, mit Erzbischof Eberhard IV. einen Vertrag ab, demzufolge dem Habsburger Anteil an dem salzburgerischen Gold- und Silberbergbau zugestanden und außerdem „6000 Gulden ungarischer Dukaten“ geliehen wurden. Der Erzbischof erhielt dafür freien Handel mit Salz und Eisen nach Innerösterreich und — die Befreiung seiner Person von jeder Ladung und Klage vor den Landschranen in Steiermark, Kärnten und Krain.² Aber nur solange diese Summe nicht an Salzburg zurückgezahlt ist, sollte diese Bestimmung in Kraft bleiben. Auffallend ist der Vertrag deshalb, weil damit Erzbischof Eberhard IV. von der Anschauung seiner Vorgänger, die die Forderung nach persönlichem Erscheinen vor den Landschranen als ihren Rechten widersprechend stets zurückgewiesen haben, abgewichen zu sein scheint. Mit der Annahme der Befreiung hat Eberhard für seine Zeit zwar diese Streitfrage beseitigt, andererseits aber damit doch stillschweigend zugegeben, daß

¹ Chmel, Geschichte K. Friedrichs IV., Band I, Beilagen 1 u. 2.

² Auffallend ist, daß Kleimayr in seiner „Unparteiischen Abhandlung“ diese Urkunde stückweise anführt, aber gerade die Bestimmung über das persönliche Erscheinen nicht erwähnt. In seiner „Inuvavia“ aber, wo die Frage des persönlichen Erscheinens eigens besprochen wird, nennt er diesen Vertrag überhaupt nicht. Zauner und auch Widmann berücksichtigen diese Urkunde ebenfalls nur so weit, als sie bei Kleimayr abgedruckt ist. Genauer berücksichtigt sie nur Chmel, Gesch. Friedrichs IV., Seite 29 ff. Auch Muchar erwähnt sie. (Band 7, Seite 192.)

das persönliche Erscheinen von Rechts wegen gefordert werden könne. Und in der Tat haben dann auch seine Nachfolger in dieser Frage, die ja immer wieder und immer energischer von Seite der österreichischen Regierung aufgeworfen wurde, nur mehr den Weg eines solchen Ausgleiches beschritten.

Schon Eberhards IV. Nachfolger, Erzbischof Johann II., wurde, als seine Amtsleute mit mehreren Edelleuten Innerösterreichs in Streit gerieten, wieder vor die Landschranne gefordert. Die Gewalttätigkeiten dieser Edelleute veranlaßten schließlich den Erzbischof, bei Kaiser und Reich Schutz zu suchen.¹ Gleichzeitig bat er aber auch König Sigmund um Schutz vor ferneren Klagen bei den Landschranen. Sigmund erließ, der Bitte willfahrend, dato Eger 25. Juli 1437 mehrere Mandate, durch die er den Fürsten des Reiches, besonders aber den Herzogen von Österreich, Steier, Kärnten und Krain, desgleichen dann auch allen Amtsleuten, Ständen und Untertanen des Reiches ausdrücklich verbietet, in Hinblick die Salzburger Erzbischöfe vor die Landschranne zu fordern. Wenn aber der Erzbischof geneigt sei, in Angelegenheiten, die Grund und Boden betreffen, vor der Landschranne Recht zu geben, dann mag er es „durch Anwalt oder Boten tun, wie das in dem heiligen Reich gemeinlich Recht und Gewohnheit ist.“²

Als Erzbischof Sigmund I. die von Salzburg verpfändeten Schlösser Arnfels, Neumarkt bei Friesach, Löschtal und Lavamünd an Kaiser Friedrich IV. unentgeltlich herausgab, erhielt er als Entlohnung durch kaiserlichen Freibrief (dato Wien, Montag vor Allerheiligen, 1458) unter anderem auch die gänzliche Befreiung vom persönlichen Erscheinen vor der Landschranne, und zwar nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachfolger.³ Ein Generalbefehl, dato Wien, Freitag nach Allerheiligen, 1458, teilt dies allen Amtsleuten Innerösterreichs mit:

„wir lassen euch wissen, das wir da entgegen zu sonder er und wirde des benandten von Salzburg und seiner nachkommen ertzbischofen daselbs ain person für unser lanndschranne der benandten unser fürsten-

¹ Muchar, Geschichte Steiermarks, VIII, 247 ff. Chmel, Geschichte Friedrichs IV, Band 1, Seite 294 ff.

² Abschriften dieser Mandate au dem Salz. Kammerbuch IV (Haus-, Hof- und Staatsarchiv) befinden sich im steiermärk. Landes-Archiv (5551 c und d). Weder Kleimayr noch auch Zauner und Widmann nennen oder berücksichtigen diese Urkunden in ihren Werken.

³ Kleimayr, Inuvavia, Seite 286.

thumb Steir Kherndten und Crain auch die hofgericht daselbs aus Römischer kayserlicher macht und als eltister regierender landsfürst derselben unser land gefreyt haben, also das der benandt Sigmund und ain yeder sein nachkhomen ertzbischove daselbs zu Saltzburg zu kunfftigen ewigen zeiten nicht schuldig noch pflichtig sein sollen gen yemandts auff kainerlay klag ladung oder furbringen zu denselben unsern lanndschranne noch hofgerichten zu Steyer, Kernndten und Crain personlich zu erscheinen, dafür zu khumen, zu clagen oder sich zu verantworten in khain weih. Was sachen aber in denselben unsern lanndschranen oder hofgerichten zu berechten oder zu rechtfertigen wern, das mugen die vorgenannten von Saltzburg an den bemelten enden thun mit klag oder antwort, wie sich das geburdt, durch irn anwald, wenn sy das zu zeiten bevelhen werden ungeverlich.“¹

Daß trotz solcher kaiserlicher Privilegien die Stände und Gerichte Steiermarks immer wieder den Versuch machten, das persönliche Erscheinen des Salzburger Erzbischofes zu erzwingen, beweist ein Befehl Kaiser Maximilians vom 31. Mai 1512 an Andreas Spanstainer, den Verweser der Hauptmannschaft Steiermarks, dem der Kaiser folgendes vorhält und anbefiehlt:

„ . . . so sollet Ir doch ytz bei kurzverschiner tagen auf anruffen und begern des Edln unser lieben getreuen Erhardt herrn zu Polhaim unsers Rats den berürten Ertzbischof zu Saltzburg personlich vor euch zu erscheinen in Recht geladen und unangesehn obgemelter weyllendt unseres lieben Herrn und vaters gegeben freyhaitn auch unserer nächst ausgegangen mandatn und das er sich durch seine Anwald wie sich in Recht gebürt verantworten weln, ain Urtail wider Ine und für berurtn Erhardt Herrn zu Polhaym gesprochen und gegeben haben, das dann Ine und seine Stiift zu merklichem schaden und nachtail und zu Abbruch gedachter Freyhait raiche, und uns darauf diemutiglich angeruffen und gebetn, Ine hierinn mit unser Hilff genediglich zu erscheynen und bey oberürten Freyhaiten handzhaben, dyweill uns nun gebürt denselben von Saltzburg bey gedachtn Freyhaitn hand zu haben, und wider dieselben auch unser ausgegangen mandat und bevelch zu beswürn nit gestattn, demnach empfelhen wir euch abermals bey vermeydung unserer sweren Ungnad und Straff auch verliessung ainer peen Nemblich zwaintzig Markhs lötligs goldes unablöslich zu bezaln, Ernstlich gebietend und wellen, daz Ir gedachten unsern Fürsten Ertzbischove zu Saltzburg und seine nachkhomen Ertzbischoven daselbs obgedachter weyllendt unsers lieben herrn und Vaters Kayser Frydrichen gegeben Freyhaitn wie obsteet gestrags beleiben lasset, Ine personlich vor euch zu erscheinen auf nymandts ansuchen und begern herschet oder ladet sonder gegen Ine in der oberürten Rechtfertigung so Erhardt Herr zu Polhaim oder yemandts anders wider sein Andacht und sein nachkhomen Ertzbischoven daselbs zu haben vermainen ferner

¹ Abschrift aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, steiermärk. Landes-Archiv, Faszikel 458. — Ein beigegeklebter, kleiner, mit „4“ bezeichneter Zettel bringt folgende Notiz: „Diser generalbefehl ist wie hiefior der freyprief anzufechten dan hat Kayser Friedrich den freyprief vil weniger diß general zu geben nit fueg gehabt. ist der freyprief unwurchlich vil mer dis gepot unwierdig etc.“

nichts handelt urtailet, Richtet noch prozedirt, Auch Euern Urtailen wie obsteet wider sein Andacht und für denselben von Polhaim durch euch ergangen khain volziehung thut unnd ob mitler Zait ainicherley volziehung derselben durch euch gethan oder fürgenomen were, die widerumb abthuet aufgehebt und cassiert, bis auf unser erklerung und Leuterung, so wir des personlichen erscheinens halben thun welln, hierinn gänzlich stillsteet und weiter nichts handlt oder fürnemet, noch das yemandt andern zethun gestattet kheinswegs¹.

Gab es über die Jurisdiktionsverhältnisse in den salzburgischen Städten und Gütern Steiermarks und Kärntens immerhin schon frühzeitig und nahezu ununterbrochen Streitigkeiten, so haben diese aber doch erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts tiefere Bedeutung erhalten, indem nunmehr die rechtliche Stellung des Erzbischofes in Frage gestellt wurde. Als Maximilian und Ferdinand I. durch ihre organisatorischen Schöpfungen auf dem Gebiete einer geregelten Länderverwaltung deutlich darnach strebten, die landesfürstliche Gewalt in allen ihren Äußerungen und Machtbefugnissen zu präzisieren, zur gleichen Zeit als auch die ständischen Rechte ihre Ausgestaltung und Begründung erfuhren, da wurde der Gegensatz zwischen dem Bestreben der Landschaften, sich zu einem einheitlichen, politischen Organismus abzuschließen, und dem des Hochstiftes Salzburg, seine unabhängige Stellung, die es im Reiche besaß, auch auf seine auswärtigen Besitzungen in den österreichischen Herzogtümern auszudehnen, immer erkennbarer und schroffer.

Alle Streitfragen, die sich über Grenzbestimmungen, Handel und Verkehr, Jagd-, Wald- und Bergrecht, über Aufgebot, Steuern, Gerichtsbarkeit und Lehensrecht ergaben, wurden jetzt nicht so sehr nach dem vorhandenen Tatbestande, als vielmehr nach der ursächlichen Richtlinie, wem die eigentliche Landeshoheit über die salzburgischen Besitzungen im Innerösterreich zustände, erörtert und verhandelt. Die Stände, die sich in allen derartigen Fragen nur vom Interesse ihrer ständischen Gewalt leiten ließen, bekennen darum offen und unumwunden, daß sie den Salzburger Erzbischof auf seinen steirischen Besitztümern nicht als einen Reichsfürsten, sondern nur als Landmann, andern gleich in Recht und Befugnissen, anerkennen wollen. Ferdinand I. dagegen, so sehr er auch die Ausgestaltung der vollen Landeshoheit als Landesfürst mit allen Mitteln zu fördern geneigt war, mußte in diesen Fragen auf vielerlei politische Rücksichten Bedacht nehmen. Darum griff er ebenso wie der

¹ Steierm. Landes-Archiv. „Landtags-Akten 1512.“

diplomatisch gewandte Kardinal Mathäus Lang gerne zum Ausgleichmittel eines Vertrages, der den Anlaß der Streitigkeiten wenigstens für die nächste Zeit immer beseitigen sollte.

Daß sich in den salzburgischen Besitzungen, die mitten im steirischen Territorium lagen, leicht Veranlassung zu Kompetenzstreitigkeiten ergab, ist leicht begreiflich. Und dies um so mehr, als sich die steirischen Adeligen bei Klagen gegen das Erzstift der Unterstützung oder wenigstens der Sympathie der Stände sicher wußten.

Als Erzbischof Leonhard von Salzburg, des steten Streites müde, sein Alter als Vorwand nahm, um eine endgültige Befreiung vom persönlichen Erscheinen zu erlangen, vermittelte Kardinal Mathäus von Gurk, der Freund der Habsburger, als Koadjutor des Erzstiftes einen Vertrag, der den Wunsch des Salzburger erfüllte.¹

Dieser Vertrag, den Sigmund von Dietrichstein als Landeshauptmann am 19. Jänner 1517 zu Graz mit den Gesandten des Erzbischofes — Jakob Hanshammer, päbstl. Rechten Doctor, Domherr zu Freising und Official zu Salzburg, und Baltasar Gleinitzer, Vizdom in Leibniz — abschloß, bestimmte:

„Anfänglich wer zu dem Erzbischoven zu Salzburger oder zu wemb s. f. G. hinwider zu sprechen hetten oder gewonnen, umb die sachen die im Landsrechten zu Steyer zu rechtfertigen gehören, daz jeder tail vor ausgang der ladung solhes dem Landshaubtman oder Verweser in Steir soll antzaigen und darauf derselb haubtman oder Verweser beden tailen fürderlich und zum wenigstn zu allen hoftaidingen tagsatzung für sich gen Grätz als ein Ortman setzen und benennen. Auf denselben angesetzten tag sollen baid tail durch sich selbs oder ir volmächtig Anwäldt erscheinen, Und jeder tail zween sein Spruchleut die ungefährlich in Steir Khärndten oder Crain landtleut und nit auslender sein zu dem haubtman oder Verweser als Ortman nydersetzen, darauf sollen die benannten Ortman und Spruchleut, baid tail notturtfänglich gegenainander verhörn und nachmals mit Irem willen und wissen versuchen Sy guetlich zu vertragen, köndte aber das nit sein, Sy alsdan mit Irem Rechtsspruch entlich entschaiden, Und was Sy also samentlich oder der merer tail aus denen Rechtlich erkennen, dabei soll es bleiben, doch jedem tail die Appellacion für den Landtsfürsten in Steyr, wie Landsrecht vorbehalten, Und soll das nicht allain in kunfftigen, sonnder auch in sachen ytz vor dem Lanndsrechten unvertragen hangend gehalten werden.“

Die Vertretung vor der Landschranne durch einen „Anwalt“ war also dem Erzbischof damit für die Dauer der

¹ „Vertrag des Erzbischoven zu Salzburger Persöndlich erscheinen betr. 19. Jänner 1517“ (Original mit 5 Siegeln), L.-A., Graz, landschaftl. Urkunde, A. 23.

Gültigkeit des Vertrages, d. i. für zehn Jahre, zuerkannt. Dafür aber setzten die steirischen Stände bei den Vertragsverhandlungen die Aufnahme folgender Bestimmung durch:

„Wo sachen und handl wären, darumben der von Salzburg vermainen wolt, Als wär Er derhalben Allda zu Recht zu steen nicht schuldig, darinnen sollen die benannten Ortman und Spruchleut ob solch Sachen vor Innen zu rechtfertigen gehörn oder nit, darüber auch Rechtlich erkennen und yedem tail die Appellacion fürgesetzt sein, Gegen wemb sich aber der Ertzbischove zu Salzburg in solchem hindergang nit einlassen wolt, denselben soll der Lannndshaubtman oder Verweser in Steir auf sein weiter anrueffen gegen Ime den von Salzburg Recht ergeen lassen wie Landsrecht ist, desgleichen auch wo sich ain Lannndtman gegen den Ertzbischove in obgedachtem hindergang nit einlassen wolt, So soll nicht dest mynder ain Landtshaubtman oder Verweser zusampt des von Salzburg Spruchleuten noch zween unpartheysch zu sich nyderseczen und darauf Recht ergeen lassen.“

Mit diesem Vertrag vom Jahre 1517 war eine endgültige Entscheidung über das persönliche Erscheinen hinausgeschoben, sonst aber nur der Rechtsgang für salzburgisch-steirische Streitigkeiten festgelegt, die Möglichkeit zu neuen Zwistigkeiten aber damit keineswegs eingeschränkt oder verringert. Nach wie vor werden Klagen über Eingriffe und Irrungen in den salzburgischen Gütern laut. Erhart von Polheim, wegen solcher Fragen angeklagt, versuchte für sich eine günstige Entscheidung des Gerichtes dadurch zu erlangen, daß er einen Kompetenzkonflikt als Grenzstreitigkeit hinstellte. Am „Mittwoch vor S. Pangratz“, 1517, klagte Hans Vischl, der Bevollmächtigte des Salzburger Erzbischofes, daß Polheim zu „Haimtschach“ zwei Übeltäter gefangen, in sein Schloß gebracht und peinlich gefragt hätte. Ebenso widerrechtlich hätten des Polheims Leute einen Schneider auf der Mühle zu „Wagna“ gefangen. Polheim verantwortete sich damit, daß die besagten Orte zum Landgerichte Arnfels und nicht zu dem salzburgischen Landgerichte Leibnitz gehören, worauf Leonhart von Harrach, Verweser in Steiermark, das Urteil dahin fällte: der salzburgische Gewaltträger habe zu beweisen, daß die Orte, an denen die Übeltäter gefangen wurden, dem Erzbischof zugehören. Auf dem zweiten Rechtstage (Montag nach St. Ulrichstag), der deshalb stattfand, versuchte Hans Vischel mit Hilfe des Übergabbriefes Kaiser Friedrichs vom Jahre 1458 (betreffend die Schlösser Arnfels, Neumarkt, Lavamünd und Leschental) die Landesgerichtsgrenzen festzustellen.

Polheim erwiderte dagegen, es gebe zwei Haimtschach. Er habe die Übeltäter in Klein-Haimtschach festgenommen,

wozu ihm als Vogt der Bauern von „Reun“ auch das Recht zustehe. Das Urteil lautete nun: Polheim habe zu erweisen, zu welchem Landgerichte Wagna und Klein-Haimtschach gehören oder ob darüber mit Salzburg eine Irrung bestände. Polheim wandte sich nun an das Regiment zu Wien, dessen Entscheidung wieder den salzburgischen Gewaltträger zur Beschwerde veranlaßte. Das letzte, endgültige Urteil ist in den vorhandenen Akten¹ leider nicht enthalten. Die Langwierigkeit und Hartnäckigkeit aber, mit der solche Streitfälle behandelt wurden, beweisen, daß in ihnen in letzter Linie immer wieder der Gegensatz in der Auffassung, die einerseits der Erzbischof, andererseits die steirischen Stände über die Rechte des Erzstiftes in den salzburgischen Besitzungen hatten, deutlich wird.

Daß es zwischen dem Erzstift und den Habsburgerlanden auch nach und trotz des Vertrages vom Jahre 1517 weiterhin zahllose „Irrungen, betreffend Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten als Bergwerk, Wald, Malefizhandel, Wildbann, Gejaid, Wasserfluß, Aufbot, Rais und Steuern, geistliche Lehenschaft und Freiheiten in und um der Fürstentum Steier und Kärnten“ gab, beweist der Umstand, daß sich Erzbischof Mathäus schon im vierten Jahre seiner Regierung genötigt sah, darüber mit Erzherzog Ferdinand eine „Abred“ zu treffen.¹ Eine wirkliche Regelung und Entscheidung wurde aber ebensowenig als früher erzielt. Man kam nur dahin überein, daß bis zu Ende des Jahres 1524 „in allem Streit Stillstand herrschen und an den strittigen Grenzen und Orten“ gemeinsame Kommissionen untersuchen und verhandeln sollten. Erreichen dieselben keinen Ausgleich der Parteien, so mögen sie darüber Bericht erstatten. Innerhalb dreier Monate sollen dann der Erzbischof oder einige seiner Räte vor dem Erzherzog erscheinen, der einen Vergleich versuchen wird. Zur Ausführung dieser Bestimmungen scheint es nicht gekommen zu sein. Reformation und Bauernkrieg brachten für die nächste Zeit größere und wichtigere Fragen.

Als die aufständischen Bauern in Salzburg immer größere Erfolge erzielten und schließlich die Existenz des Hochstiftes in Gefahr brachten, die Baiernherzoge zudem die weitestgehenden Pläne erwogen, um die Wirrnisse und die Zerrüttung im Nachbarland zum eigenen Vorteil auszunützen,

¹ Landes-Regierungs-Archiv Salzburg, Fasz. VI, 9.

da mußte in Wien der Gedanke wach werden, daß es am klügsten sei, die salzburgischen Gebiete in Innerösterreich gewaltsam zu nehmen. Alle Streitfragen wären mit einem Schlage erledigt, der offene und doch nie ausgesprochene Wunsch erfüllt gewesen. Tatsächlich hatte auch Erzherzog Ferdinand (dato Innsbruck, 1. Juli 1525) an Sigismund von Dietrichstein und Niklas Graf Salm den Befehl erteilt, „Stätt, Flecken und Slösser, dem Stifft Salzburg gehörig, sy sein aigenthumb oder Pfandschaften, so in den niderösterreichischen Landen gelegen“, einzunehmen. Der Überfall der salzburgischen Bauern auf Schladming, die Gefangennahme Dietrichsteins und die geringe Söldnerzahl, die Niklas Salm zur Verfügung stand, machten aber die Ausführung dieses Befehles unmöglich.

„Es wär auch zu besorgen“ — schreibt Salm an den Erzherzog — „so ich die salzburgischen Flöcken und Slösser angriff, daß die salzburgischen aufrüerigen Paurn und Knappen auf ein neues Ursach aines Angriffs in dise Landt schöpfen und herein greifen wurden, denen ich aber mit Gegenwör zu begegnen mit der kleinen Anzal Volks, als obsteet, nit gefaßt wär.“

Mit einer größeren Truppenzahl hoffe er aber das Unternehmen ausführen zu können und dies umso mehr, als er der Unterstützung der steirischen Landschaft sicher sei: „ich acht die Landschaft von Steir wurd sollich furnemen verhelpen ze tun nit abschlagen, denn sy gegen dem Stifft Salzburg und desselben Leuten, ganz swierig und sich zu rächen, wie das beschehen möcht, begierig ist“.

Hatten die Pläne und Absichten Baierns und Österreichs den Salzburger Erzbischof dazu getrieben, mit den Aufständischen möglichst rasch Frieden zu schließen, so hat die Rivalität der salzburgischen Nachbarfürsten auch vornehmlich dazu beigetragen, dem Erzstift seinen Besitzstand zu erhalten.

Der wirtschaftliche Schaden aber, der durch die Revolution dem Erzstift zugefügt worden ist, war unabsehbar. Zu den unmittelbaren Schäden des Krieges selbst standen ja noch Entschädigungs- und Kriegskosten-Forderungen von seiten der Nachbarfürsten zu erwarten. Vor allem fürchtete man in Salzburg die Ansprüche Erzherzog Ferdinands wegen des Überfalles auf Schladming.

Schon im Friedensvertrag, der am 31. August 1525 zwischen dem Erzbischof und den Aufständischen zustande gekommen war, versprach Mathäus Lang seiner Landschaft,

¹ Oberleitner, Regesten z. Gesch. d. Bauernkrieges. Notizenblatt der Akademie. 1859. — Vgl. Bucholtz, Ferdinand I., Band 8, Seite 112 ff.

den Erzherzog und die Landschaften von Steyer, Kärnten und Krain zu bitten, daß sie wegen des Überfalles keine Ungnade tragen und die Salzburger wie ehemals in den österreichischen Landen handeln und wandeln lassen möchten.¹

Am 11. Jänner 1526 forderten die Gesandten des Erzherzogs — Wilhelm Truchseß, Leonhard von Harrach und Georg von Herberstein — als Ersatz für Kosten und Schaden, die dem Erzherzog und seinen Landen verursacht worden seien, von Salzburg 235.700 Gulden, wovon 100.000 Gulden auf Steiermark entfallen sollten. Die Bekanntmachung dieser Forderungen erregte im Erzstift die größte Bestürzung und veranlaßte Bürger und Bauern zu einer Bittschrift an den Erzherzog, in der sie darlegten, daß sie an dem Schladminger Überfall gar nicht schuld seien, den Aufstand überhaupt nur ungern gesehen und nie die Absicht gehabt hätten, den österreichischen Erbländen irgend Schaden zuzufügen.² Der im März 1526 in Salzburg tagende Landtag sandte zudem sieben seiner Mitglieder nach Österreich, um vom Erzherzog und seinen Landständen allgemeine Verzeihung und Gnade wegen des Aufstandes zu erlangen.³ Weniger vielleicht durch diese Bitten, als durch die drohenden Anzeichen, die eine Erneuerung des furchtbaren Bauernkrieges im salzburgischen Nachbarlande untrüglich vorher verkündeten, ließ sich Erzherzog Ferdinand rasch bewegen, von seinen Forderungen vorläufig abzustehen. Die Besorgnis um die Sicherheit und den Frieden im eigenen Land nötigte ihn dann ja auch, während des Salzburger Aufstandes vom Jahre 1526 dem Kardinal tatkräftige Unterstützung gegen die Empörer zu leisten. Auch die Sorgen über die drohende Türkengefahr und die Ausbreitung des Luthertumes veranlaßten in dieser Zeit die beiden Fürsten wiederholt zu gemeinsamem Handeln.

Die Streitfragen, die sich aus den Besitzungen des Erzstiftes in Steiermark ergaben, waren aber keineswegs beseitigt. Eine endgültige Entscheidung in denselben wurde

¹ Vergl. Köchl, Die Bauernkriege im Erzstift Salzburg. 1525 und 1526. Mitteil. der Salz. Landeskd. 1907, Band 47.

² Leist, Quellenbeiträge zur Geschichte des Bauern-Aufbruchs in Salzburg, Mitteil. der Salz. Landeskd., XXVII, Heft 2, Nr. 54, und Salz. Land.-Reg.-Archiv, „Bittschriften der Salz. Landschaft Gesandten, März 1526“, und „Credenzbrief auf die Abgesandten an die Stände der niederöst. Lande, 8. März 1526“.

³ Land.-Reg.-Archiv Salzburg, Instruktion für die Gesandtschaft des Landtages an Erzherzog Ferdinand, dd. Salzburg, 18. März 1526.

trotz immer wieder erneuter Verhandlungen nicht möglich, da nunmehr Landesfürst und Stände Steiermarks in ihren Ansichten über das Rechtsverhältnis des Erzbischofes in dessen steirischen Besitztümern nicht mehr gleicher Anschauung waren. Erzherzog Ferdinand strebte einen Ausgleich an, der ihm die Freundschaft des Salzburgers bewahren könnte, die Stände aber wollten sich mit solchem Ausweg nicht begnügen, sondern eine Lösung der Fragen in ihrem Sinne erlangen.

In den Beratungen

„wegen der vermainten beswörung und irrung so der cardinal und erztzispischof ze Saltzburg von seiner f. g. und desselben stifts unterthanen und verwonten wegen zu Römischer Kn. M. derselben Niederösterreichischen landen und sondern personen zu haben vermaint, auch von der gegenbeschwarung und merklichen spruchen und vordrung wegen, so die landtschaft und sonder personen entgegen zu gedachten cardinal derselben stift unterthanen und verwonten auch sondern personen haben“¹

wiesen die Stände Steiermarks nicht auf den Schaden des Schladminger Überfalles hin, der doch erst ein Jahr vorher geschehen war, sondern auf jenen, der „in dem Hungrischen krieg aus des stifts heusen und schleßer disem land begegnet“.

Darin konnten sie nämlich eine Schuld des Salzburgers besser und überzeugender beweisen als in der Schladminger Frage. Vom Erzherzog forderten sie, er möge

„den von Saltzburg oder desselben gesannten anwalt und rät daran weisen sich mit ainer landtschaft derhalben wie pillich ist zu vertragen wellichen erliten schaden wir hiemit vill mer dann auf zwaymal hundert tausent guldin achten thun“.

Auch diese Verhandlungen scheinen zu keinem Ende geführt zu haben.

Am 16. November 1527 wurde der zehnjährige Vergleich wegen des persönlichen Erscheinens erneuert.² Doch ist der Vertrag „schadhaft geworden wegen der Sigel“, da Sigmund von Dietrichstein gestorben war, ehe er die Urkunde gesiegelt und gefertigt hatte. Sein Nachfolger als Landeshauptmann, Hans Ungnad, hat dann am 13. Dezember 1528 im Landtage zu Graz die „Vertrags Erstreckung“ durchgeführt. In den Vergleichsverhandlungen zu Wien, die dieser Vertragserneuerung vorangegangen waren, traten die gegensätzlichen

¹ L.-A. Graz, Salzburg, Fasz. 458, landschaftl. Archiv.

² Auf Bitten des Erzbischofes hatte K. Ferdinand schon im Februar 1527 die steir. Stände aufgefordert, den Vertrag zu erneuern und zu erstrecken. L.-A. Graz, landschaftl. Urk. A. 40c. (Kuttenberg, 1. Februar 1527).

Anschauungen über die Frage des persönlichen Erscheinens wieder klar zutage. Zur Beilegung der Irrungen und Beschwerden beschlossen Ferdinand und Mathäus Lang je drei Räte zu verordnen. Als „Unterhaidinger“ wurde Gaudentz von Modriutsch erwählt. Der Kardinal sollte alle seine Klagen „in Schrift fassen“ und innerhalb eines Monats dem Erzherzog übergeben, der dann seinerseits ebenfalls in Monatsfrist Antwort zu geben hätte.

In Klage und Gegenklage sollte keine der beiden Parteien mehr als zwei Schriften verfassen, nach deren Beratung die Handlung der Räte beginnen müßte.¹ Die salzburgischen Gesandten brachten in ihrem „Clagelibell“ 40 Beschwerdeartikel vor. Über das persönliche Erscheinen in den Landschrannten heißt es darin:

„Zum dritten vermainen die landschaften in Steir und Kernten ainen herrn und Erzbischoven ze Saltzburg dahin zu bringen, das s. f. g. schuldig sei, wie annder Ir Landleit in den Landschrannten zu Steir und Kernten persöndlich zu erscheinen. Nun mag aber von gemainen Rechten ain yeder ausserhalb sonder fall und die Fürsten und Fürstmessigen gemeinklich in allen sachen als Kläger und Antborter und sonst durch Anwäl und Stathalter handeln und erscheinen.“

Insamdt dem haben Röm Kaiser und Könige, auch die alten Herren von Oesterreich Steir und Kernten ainem Herrn von Saltzburg für solch persöndlich Erscheinung sonderlich befreit. Ist auch nie erhört, das ain Erzbischof persöndlich also in den Landschrannten erschienen sey. Demnach ist unser Bitte wiewor k. M. welle s. f. G. u. Irem Stift bei solchen gedachten Freiheiten und Rechten handhaben und nit gestaten, dawider zu handeln.“²

Dem entgegen erklärte des Erzherzogs Kammerprokurator in seiner Antwort auf das salzburgische Klagebibell: Jeder, der Grund, Gülten oder Güter in Steiermark habe, „wo er darum vor den Landrechten beklagt wird oder wo er einen andern Landsmann um dergleichen Sachen den Orten beklagt“, sei schuldig, den ersten Tag persönlich vor der Landschranne zu erscheinen. „Darnach mag er solch ein Klag oder Antwort vor Gericht übergeben einem andern, daß er fürter, es sei denn um Neuklagen, persönlich zu erscheinen, nit gedungen wirdet, des sich aber der von Salzburg exempt zu machen vermaint, fürnemlich, das er sich der fürstlichen Obrigkeit über seine Güter in diesem Land zu haben berümt, mit Vermeldung seines fürstmäßigen Standes, auch einer vermainten Freiheit, deshalb persönlich

¹ „Recess zu Wien beschehen am 16 Tag Novemb. a. 1528“, Land.-Reg. Archiv Salzburg.

² „Des Stifts Salzburg, beswärden und klagen 1528“, ebenda.

zu erscheinen, mit schuldig zu sein.“ Die Hoheit über das Land gebühre doch nur dem Herzog. Die Landschaft erkenne aber den Erzbischof von Salzburg, „mit solchen Gütern die im Lande Steir ligen nicht als Fürsten sondern wie einen andern Landmann“. Wenn der Erzbischof darin eine Freiheit besitzt, verstoße diese gegen die Rechte des Landes. Daß aber Salzburg kein derartiges Privileg besäße, ergebe sich daraus, daß Erzbischof Leonhart in Ansehung seines Alters nach langem Verhandeln mit der steirischen Landschaft für zehn Jahre die Befreiung vom persönlichen Erscheinen erlangt habe. Auch der gegenwärtige Erzbischof habe wiederholt um Verlängerung dieses Vertrages angesucht. Mit diesen Verträgen möge sich der Salzburger daher zufrieden geben.

Die Landschaft Steiermarks hat zwar — wie der Kammerprokurator ausdrücklich sagt — in die Verträge gewilligt, die prinzipielle Auffassung aber, daß der Erzbischof im Lande nur die Rechte eines Landmannes besitze, nicht aufgegeben. Der Erzherzog hat also „beder Landschaft in Steir und Kernten Willen nit erlangen mugen.“¹

Alle Streitigkeiten zwischen Steiermark und Salzburg — betrafen sie nun Lehensangelegenheiten, Besteuerung der Leute und Güter des Stiftes in den niederösterreichischen Landen, Grenzfragen, Zehent, Zölle, Handel und Gewerbe der salzburgischen Untertanen in Steiermark oder anderes — konnten zu keinem gedeihlichen Ende geführt werden, solange die Stellung des Erzbischofes als Herr seiner steirischen Besitzungen gegenüber der Landschaft nicht gänzlich geregelt und von beiden Seiten anerkannt war. Gerade dieser Frage wichen aber der Erzbischof als auch der Erzherzog immer aus. Da sie in der Forderung des persönlichen Erscheinens vor den Landschranken am deutlichsten Ausdruck fand, wurde sie von Seite der Landschaft immer wieder, auch trotz der Verlängerung des Vertrages von 1517, erhoben. Die Ursache der Ausdauer und Festigkeit, mit der die Landschaft ihr Ziel verfolgte, während der Erzherzog — im Gegensatz zu seinen sonstigen Bestrebungen, die Landeshoheit erstarken zu lassen — eine mittlere Linie zwischen der Anschauung des Erzbischofes und der der Landstände anstrebte, muß wohl im Erstarken des ständischen Machtbewußtseins erkannt werden.

¹ „Kön. Mt. Camerprocurators, Antwort auf der salzb. Anwälte Claglibell“, 1528. Land.-Reg.-Archiv Salzburg.

Von Innsbruck aus erteilte König Ferdinand (17. Jänner 1529) an die Statthalter, Regenten und Kammerräte der niederösterreichischen Lande den Befehl, das Klagebittell des Erzbischofes zu beraten und Bericht und Gegenschrift zu verfassen. Diese erklärten aber, es sei unmöglich, das Klagebittell sofort zu beantworten, da mehrere Räte erkrankt und zu dem augenblicklich niemand von Steier und Kärnten bei der Regierung anwesend sei. Auch habe der Erzbischof die Klageschrift ohne Zweifel nach reiflicher Überlegung geschrieben, weshalb die Gegenschrift gleichfalls gründliche Beratung und Zeit erfordere. Als diese nach der im Rezeß geforderten Monatsfrist nicht eingebracht wurde, beklagte sich der Kardinal, daß dieser Verzug ihm und seinem Stift neuen Schaden verursache, da mittlerweile abermals „Eingriffe und Beschwerden“ seiner Güter und Untertanen geschähen.

Aus dem Befehl, den deshalb der Landeshauptmann Steiermarks vom König erhielt, ist ersichtlich, daß Ferdinand sich keineswegs ganz auf den Standpunkt der Stände stellte, sondern vielmehr dem Salzburger Kirchenfürsten nach Möglichkeit entgegenzukommen trachtete. Er befahl dem Landeshauptmann:

„in allen Eingriffen, Neuerungen, Betrübissen, so sich also inner zehen oder 15 Jahren in unser Fürstentumb Steyer deiner Verwesung bisher begeben, bis all Schriften laut des jüngsten Rezeß überantwort sein, und bis zu endlich Volziehung und Erörtrung derselben, gänzlich stillsteen und darinnen nichts Tätlichs fürzunemen, dazu auch weiter bemelten unser lieben Freund dem Cardinal und seinen Untertanen keinerlei neuen Eingriff Betrübnis und tätlich Handlung zufügt noch das jemand andern zu tun gestattest. Ob sich aber erst innerhalb 5 Jahren vor obgemelten Rezeß und nun seither etlich Eingriff, Neuerung oder tätlich Handlung zugetragen hetten und zu gleicher Weis, wo sich solche mitler Zeit begeben würden, dieselben alsdann auf seiner Lieb. oder der ihrigen verrer Anbringen von stundan abschaffst, desgleichen dann sein Lieb. bei den Ihrigen auch bestellen und verschaffen wird. So haben wir sein Lieb. auch bewilligt, das die solch Ir Kundschaft und Zeugen einziehen möge. Darzu wir Dich für einen Commissari auf unsern Teil in unsern Fürstentumb Steyer hiemit verordnen und Dir deshalb volmechtigen Gewalt geben.“

Auf die Aufforderung König Ferdinands an die steirische Landschaft, die Gegenforderungen, die sie an das Erzstift zu haben vermeine, bekannt zu geben, erklärten die Verordneten der Landschaft, daß es derselben überhaupt nicht füglich erscheine, sich mit dem Erzbischof in einen Rezeß einzulassen, da er und seine Untertanen „in Verhörungen und Gerichtshandlungen und sonst auch In betreffend

im Land in Klag und Antwurt vor E. M. Gerichtstab erscheinen und zu Recht steen muß“. Zum zweiten sei der Landschaft der Schaden, der durch den Überfall auf Schladming verursacht, noch immer nicht vergütet worden.

„Für das Dritt ist auch einer Landschaft dermassen von des Stifts Untertanen ee und weilend Kaiser Fridrich hochlöbl. Gedächtnus und weilend König Mathias von Hungern Ire Heuser und Slösser on allen Notzwang und zu wider und Beschädigung der kaiserl. Mj. und Irer M. Landen und Leuten eingeantwurt, dadurch und daraus gemeiner Landschaft ausser des Stifts Verwonten, Schaden getan, die Irigen gefangen, geschätzt, nachvolgend, als derselb hungriß Krieg angangen, denen Landleuten Slösser, Stät Märkt und Dörfer abdrungen mit Raub und Prant und allen andern verderblichen Handlungen gehandelt, daraus dann einer Landschaft der höchst und merklichst Schaden ervolgt ist“.¹

Eine vollständige und endgültige Beantwortung des Salzburger Klagelibells von seiten der steirischen Stände erfolgte erst unterm 20. März 1529.² Auf der Forderung des persönlichen Erscheinens des Salzburger an der Landschranne bestand die steirische Landschaft nach wie vor.

„Nun gestee ihm (dem Erzbischof) ein Landschaft keiner fürstlichen Obrigkeit über seine Güter in disem Land, wirdet sich auch der mit keinem rechtmessigen Titl behelfen mögen, denn die kön. Mjt. allain ist über das Land Herr und Landsfürst, Und ain jeder, so Güter im Land ligen hat, mit denselben Gütern ain Landtmann, und in Fällen, wie obst-et, persönlich vor der Landschran zu erscheinen schuldig, und verpunden und erkhennt ain Landschaft den von Salzburg mit solchen Gütern, so im Gezirk des Lands ligen, für keinen Fürsten, sondern wie ainen andern Landtman, kann sich auch seines fürstmessigen Standes hieher nit behelfen, dann dieweil er ain mal solcher Güter halben vor der Landschran in Steyr zu Klag und Antwurt steen muß, volgt daraus, das Ime sein fürstmessige Stand hierinn für einen andern Landmann zumal wider einer Landschaft Freiheit nit fürtragen kann, So gestee auch ain Landschaft dem von Salzburg derhalben gar keine Freiheit, ob Er aber seinem Berümen nach eine hat, So hat doch dieselb ainer Landschaft Freiheiten zuwider und Abbruch pillich nit gegeben werden mögen und weder stat noch Würkung, auch ein Landschaft dieselb nie angenommen oder darin bewilligt. . . . Die Bischove zu Salzburg haben sich oft unterstanden, solch einer Landschaft Freiheit Gebrauch und alt Herkomen, sovil an Inen gewest zuwider treiben, derhalben den Fürsten Schankung getan und gleich woll brief erlangt, Aber sollichs ist on Wissen und zugeben ainer Landschaft beschehen, und hat ain Landschaft darein nie bewilligt, noch dieselben Brief angenommen, sein auch in kein Wirkung komen, das sich aber der von Salzburg behelfen will, das ein fürstmessige Person nit schuldig sei, persönlich zu erscheinen, das will ain Landschaft nichts bekümern,

¹ Land.-Reg.-Archiv Salzburg, „Abschrift der Verordneten aus Steyr, Antwort auf den Salz. Rezeß“, 1529.

² Land.-Reg.-Archiv Salzburg, „Abschrift des herrn Landshaubtmans in Steyr samt etliche herren und landleut, daselbst Ratslag auf des von Salzburg Clag Libell, Anno 1529“.

sondern sich Irer Freiheit und Gebrauch halben, dann der Lande Gebreuch kunnen noch mögen, auch nit anderst, dann für aus Recht geacht werden, welcher Gebreuch sich die Erzbischove zu Salzburg in disem Land auch zu behelfen haben.

Wo er sich aber des beswärt zu sein vermeint, mag Er seine Güter woll wiederum von Ime geben. Es solle sich auch die kön. Mj. solher Freiheit und Gebrauchs, dieweil es aus landfürstliche Obrigkeit ist, selbs keinswegs begeben, Inmassen Kaiser Maximilian sollichs auch nicht thun, noch sich einer Landschaft begeben welle sonder hat sich hierin ableg bittens halb erzeigt.“

Das unbedingte Festhalten der steirischen Stände an ihrer Forderung hatte zur Folge, daß auch in den neuerlichen Vergleichsverhandlungen, die über die salzburgischen Angelegenheiten im Jahre 1529 zu Wien wieder stattfanden, in der Frage des persönlichen Erscheinens die Vertreter beider Parteien sich schließlich wieder damit zufrieden geben mußten, daß König Ferdinand versprach, „diese Handlung zu gutem Mittel zu bringen.“¹ War es also den Ständen noch immer nicht gelungen, den König zu einer Entscheidung in ihrem Sinne zu drängen, so haben sie aber doch ein gegenteiliges Urteil zu verhindern und damit ihren Standpunkt zu wahren gewußt.

In der folgenden Zeit scheinen die salzburgischen Streitfragen durch die Sorgen der Türkennot etwas in den Hintergrund gedrängt worden zu sein. Aber schon im Jahre 1534 nehmen die „Salzburger Angelegenheiten“ in den Landtagshandlungen wieder breiten Raum ein.²

In der „Erledigung Röm. kön. Mj. über einer ersamen Landschaft Beswer artikl durch Herrn Erasmen von Trautmannsdorf und Herrn Seyfrieden von Windischgrätz sollicitiert, d. Wien 16. Jänner 35“,³ heißt es:

„Zum 14, daß sich ein Landschaft wider den Herrn Cardinal und Erzbischof von Salzburg von wegen Volführung seiner f. Gnaden Untertanen Apellationen außer Lands gen Salzburg beschwert, mit dem weitem Anzeigen, daß sich daneben s. f. G. im Land Steyer Pan und Acht zu verleihen und zu gebrauchen unterstehe, darauf gibt die kön. Mj. einer ersamen Landschaft zu erkennen, daß Ir Mj. des ersten Artikls halb betreffend Verführung der Apellationen und umb ander mer spenn gegen und wider bemelten Erzbischof zu Salzburg in güthlicher Handlung steht, darum dann Ir Mj. vom Erzbischof zu Salzburg diser Tage ersucht worden ist, in derselben Handlung zu verfahren. Demnach so will Ir Mj., wann die deshalb mit dem von Salzburg in Handlung komt, einer Landschaft Anzeigens gnedig gedenken, und dahin bedacht

¹ L.-R.-A. Salzburg, „Memorial welchemassen der Salzburgerischen übergeben Antwort und vermainte Argument mündlichen abzulainen sein“.

² „Landtag Mittichen nach Invocavit 15 4“.

³ Vgl. Krones, „Materialien z. Landtagswesen“, Beiträge 16, Seite 35

sein, das Ir Mj. in dem Fall an derselben hohen Obrigkeit nichts begeben noch einer Landschaft wider alles Herkommen kein Beschwerlichkeit auferlegt werde.“

Als König Ferdinand dem Landtage mitteilte, daß er entschlossen sei, „in den langwierigen Speenen und Irrtumben, so sich zwischen Ir Mj. als Ertzherzogen zu Oesterreich einer ersamen Landschaft die Fürstentumb Steier auch andern Landen und sondern Personen eins und dem Stift Salzburg und desselben Untertanen andernteils gehalten, die noch nit vertragen, noch erörtert sein, Handlungen fürzunehmen“, erwählte die Landschaft Herrn Erhart zu Polheim und Herrn Christof Welzer als ihre bevollmächtigen Vertreter. Die Instruktion dieser Gesandten (dato 12. April 1535) nennt als Verhandlungsgegenstände die Fragen der „ordentlichen Obrigkeit, Bann und Acht, fremde Bannrichter, Bergwerke und die Niederlage zu Schladming“.

Im Juni 1535 traten Abt Valentin von S. Lambrecht der Probst von Pöllau, Graf Jörg von Montfort, Wolfgang von Stubenberg, Bernhard von Teuffenbach, Balthasar von Gleincz, Lasla von Radmannsdorf und Jörg von Trüebneck in Graz zur „Beratslagung der Salzburgischen Handlung“ zusammen.¹ Da König Ferdinand „die gültliche Handlung und Tagleistung“ für den 8. Juli festgesetzt hatte, wurden Erhart von Polheim und Christof Welzer am 5. Juli als Gesandte der Landschaft von den Verordneten abgefertigt. Die beiden Gesandten hatten eine Instruktion betreffend die allgemeinen „Beswärtikel in dem landtag den 22. Oktober (1534) aufgericht“ und eine zweite betreffend die Salzburger Angelegenheit erhalten. Letztere umfaßte aber — wie vorerwähnt — nur wenige der schwebenden Streitfragen. Die Angelegenheit des persönlichen Erscheinens ist darin gar nicht erwähnt. Da aber Ferdinand vor allem gerade die salzburgischen Streitigkeiten zu entscheiden strebte, mußten die Verhandlungen gleich am Anfang ins Stocken geraten, da des Erzbischofs Vertreter an erster Stelle „der persönlichen Erscheinung halben um Abstellung der Landschaften vorhaben“ baten, die steirischen Gesandten aber erklärten, daß sie darüber keine „Gewalt“ erhalten hätten.

Die steirische Landschaft wollte eine Angelegenheit, die ihr eben als besonders wichtig und bedeutend erschien, von ihren Gesandten „nicht on hinder sich bringen“ verhandeln lassen. Vielleicht hat man die Frage von seiten

¹ L.-A. Graz, „Landtagshandlungen 1535“, fol. 2 a.

der Stände nunmehr deshalb nicht aufgeworfen, weil man — den Erfahrungen früherer Jahre nach zu schließen — auf eine Erledigung im erwünschten Sinne nicht zu hoffen wagte.

König Ferdinand, über diese Verzögerung der Verhandlungen erbittert, forderte von den Ständen eine entschiedene Stellungnahme. In dem königl. Befehl an den Landeshauptmann heißt es: „Und so wir darauf zu gültlicher Hinlegung durch etlich unser Rat und in dieser Sachen Verordent und Handler zu der Sachen greifen, und auf etlich gültlich Mittl und Weg, wie dieser Artiki hingelegt und erörtert werden könnte, mit den Gesanten der Landschaften Steier und Kärnten Handlungen tun lassen, ist durch die Gesanten einer Landschaft Steier fürtragen worden, als hetten sie in dieser noch andern Sachen von einer Landschaft außershalb hinter sich bringen, vorwissen und Zugeben, gänzlich zu beschließen nicht Befehl noch Gewalt, Und nachdem aber solches der steir. Gesandten Anzeigen nicht allein unserm Begehren, daß ein Landschaft ihre Gesanten mit volmechtigem Gewalt zu dieser gültlichen Handlung abfertigen solle, zuwider, sondern ganz beswerlich sein will, das die Handlung erst auf hinter sich bringen und Vorwissen der Landschaften gestellt und dadurch viel vergeben lange Zeit und Unkosten verschwendet und dennoch nicht Wirklichen gehandelt noch beschlossen solle mögen werden.“ In diesem Befehlschreiben (dato Wien, 4. August) gab der König auch seine Ansicht über die Streitfrage den Ständen zu wissen:

„Und wiewol an diesem Artiki der persönlichen Erscheinung und andern, uns als Herrn und Landsfürsten in Steier und Kärnten, nicht weniger als den Landschaften daran gelegen und nit gesinnt sein, uns unser Hoheit und Regalien auch landfürstl. Obrigkeit in denselben, so viel mir befügt, einziehen zu lassen, sonder soviel möglich und sich gebürt dabei hantzuhaben genaigt, so haben wir doch bei diesem Artiki in Erwegung und müntlicher Beratslagung desselben befunden, das aus allerlei ursachen, sonnderlichen in Bedenkung das der von Salzburg von Kaiser Fridrichen unserem Uranherra löbl. Gedächtnus, als röm. Kaiser und Landsfürsten in Steier vor der persönlichen Erscheinung ausdrücklichen befreit, Item das von einer Landschaft in Steier kein sondern Freiheit noch bisher in diesem Fall fürkommen, Und war schon einiche oder der Gebrauch vorhanden, so muß doch dieselb nach Möglichkeit verstanden und gehalten werden.“

Item das kein Bischof von Salzburg nie vor Inen persönlich in der Landschranen erschienen, Item das allem geschriben Rechten nach solcher Gewohnhait und Gebrauch keinen Fürsten des Reichs, ob er schon Güter in Landen gelegen hat, persönlich zu erscheinen nicht binden mag, und andern mer treffentlichen Bewegnissen, so hieher zu erzellen zu lang. Wo diser Artiki zu rechtlichem Austrag gebracht zu besorgen war, das ain

Landschaft dem Recht und Billigkeit nach wenig gegen dem Erzbischof erhalten mechte. — — — — — So ist unser gnedig und ernstlich Begehren an Euch, ihr wellet aus oberzellten treffenlichen Ursachen, anstatt und im Namen einer ersamen unser Landschaft in Steier derselben Gesandten hie, ein volmechtigen Gewalt in allen Sachen endlichen zu schließen haben, verfertigen und zuzenden, Oder aber uns die Sachen als Herrn und Landfürsten, den es nit weniger als ein Landschaft berührt, unterteniglich heimsetzen, so wellen wir Euch des gnediglich verträsten, das mir alls obvermelt dermassen mit dem von Salzburg in der Güte zu handeln und dahin richten und einzugehen gedacht sein wellen, das uns noch einer ersamen unser Landschaft in Steier an unser landfürstl. Obrigkeit und Inen an Iren Rechten nit entzogen und der von Salzburg mit seiner liebe Gütern in unsern niderösterreich. Landen gelegen, sich der landfürstl. Obrigkeit, deren sich sein Liebe bisher angemaßt, weiter nicht gebrauche, sondern sich damit für einen Landmann erkennen und in allen der Land obliegen ein gleich Mitleiden davon trage, Und das auch ain jeder Landmann und Inwoner des Landes seines Rechters gleich so wohl als wann der von Salzburg persönlich erschiene, erlangen möge, Und in dem Fall nicht aufgezogen werden, zu dem, so solle dise Handlung, so mit dem Erzbischof zu Salzburg gepflogen, einer ehrsamem Landschaft in Steier gegen andern Bischöfen und Fürsten, so in den Land gesessen oder Güter darin ligen haben, der persönlichen Erscheinung noch ander Artiki halben, keinen nachteiligen Eingang noch Schmälerung an Irem Rechten Freiheit und lang hergebrachten Gebräuchen genzlich nit gevern und in dem allem die Sachen notdürftiglich und wol bedenket und Euch in dem unterteniglichen und gutwillig erzaiget, damit dem von Salzburg, hierin in dem daran einer Landschaft noch den Inwohnern nichts sondern entzogen, etwas Wilfahung beschehe, und dadurch in andern Sachen als der landfürstl. Obrigkeiten und gemeinen der Land mitleiden, daran uns auch unsern Landen und Leuten höhers gelegen ein mehrers erhalten werden möcht, dann wo wir mit gutem Grund, dem von Salzburg in dem Fall der persönlichen Erscheinung oder in ander Weg mehrers aufzulegen wissen, darin seiner lieb, derselben Nachkomen und dem Stift nicht ein Unmöglichkeit aufgeladen würde, solle an uns nicht unterlassen werden und so aber hierüber die Sach aufgezogen und je nicht erhalten noch statt haben möcht, des wir uns doch aus erzelten Ursachen nicht versehen, so würden wir auf verrer des von Salzburg Anlangen und Begern nicht wol umgehen mögen, Ime des Rechters in diesem Fall der persönlichen Erscheinung gegen einer Landschaft stat zu tun und verfolgen lassen, das dann gleichwol als obangezeigt etwas mißlich sein würde.“

Diesem energischen Befehl fügte König Ferdinand noch folgenden Vorschlag bei:

1. Der Hauptmann oder Vizdom des Salzburger in Steiermark müsse ein steirischer Landmann und „kein Ausländer“ sein.

2. Der Erzbischof soll diesem Verwalter seiner Güter Gewalt und Befehl erteilen, „in den Hoftaidingen vermug des Lands und der Schranken Gebrauch und Recht zu handeln und

Klag und Antwort zu führen“. Die Appellation an den Landesfürsten oder dessen Regierung sei aber jeder Partei vor behalten.

3. Ernennt der Erzbischof keinen solchen Gewaltträger, dann sei er persönlich zu erscheinen schuldig. Verweigert er dies, dann soll „gegen sein fürstl. Gnad und seiner Güter in dem rechten Inhalt desselben wie gegen andere Landsassen verfahren werden“.

4. In Streitfällen habe jede Partei vor ihrer ordentlichen Obrigkeit erster Instanz Recht zu suchen. Die letzte Instanz bleibt der Landesfürst.

5. Lehensangelegenheiten — der Lehen halben in den Landen gelegen — sollen, „was den Lehensherrs zu rechtfertigen gebührt“, vor dem salzburgischen Anwalt im Lande und vor salzburgischen Lehensleuten verhandelt und untersucht werden.

6. Streitigkeiten zwischen den salzburgischen Amtsleuten ihrer Ämter wegen, habe der Erzbischof zu entscheiden.

Trotz der deutlichen Worte, mit denen K. Ferdinand den Ständen seinen Willen bekannt gab, ließen sich diese von dem einmal gefaßten Standpunkte nicht abdrängen. K. Ferdinand hatte versucht, die Frage des persönlichen Erscheinens als etwas Nebensächliches hinzustellen, als eine Angelegenheit, die die Rechte der landesfürstlichen Obrigkeit und die Freiheiten des Landes nicht oder wenigstens nicht allzusehr berühre. Die Landschaft dagegen ließ nicht ab, gerade auf diesen Punkt der Salzburger Angelegenheiten besonderes Gewicht zu legen. Sie war eben — wenn auch nicht offen ausgesprochen — der Ansicht, daß durch eine Entscheidung über das persönliche Erscheinen des Erzbischofes vor der Landschranne die Frage über die gesamten Rechtsverhältnisse der salzburgischen Güter und Besitzungen in Steiermark gegenüber dem Lande in ihrem Sinne gelöst, d. h. die Exterritorialität derselben vernichtet werden müßte. Die Antwort, welche die steirischen Verordneten auf des Königs Befehl gaben, war daher nicht minder entschieden als dieser. Am 17. August hatten Hans Ungnad als Landeshauptmann und die Verordneten im Beisein mehrerer Herren und Landleute den Befehl des Königs beraten, worauf Hans Welzer und Dr. Georg von Kuenberg als Gesandte mit folgender Instruktion „als einer Landschaft Verfassung“ über den königlichen Befehl nach Wien abgesendet wurden:

Ir Majestät hab gnedig zu bewegen, dieweil die Gesanten einer gemein Landschaft in einem Landtag mit Gewalt und Instruktion ab-

gefertigt, das ihnen in keinem Weg gebühren welle, die Sachen on Vorwissen einer Landschaft auf ander Weg oder Veränderung zu stellen, oder vorzugreifen. Es stünde auch in Irem Gewalt noch Macht nit, könnten noch wißten es bei einer Landschaft nit verantworten, demnach Ir Mj. untertenig anzulangen, damit sie dieser Verordneten Entschuldigung mit Gnaden annehmen wolle.

Weiter hatten die Verordneten samt ermelten Herrn und Land-leuten fürnemlich den Vorschlag Aufführung und fūrgewenten Ursachen obenants Herrn Kardinal und Erzbischoven zu Salzburg Erscheinung halben, von einer ersamen Landschaft wegen nit mit kleiner Entsetzung und erschrecklichem Gemüt vernommen, daß erst diser Kardinal und Erzbischof zu Salzburg über einer ersamen Landschaft so lang hergebracht und ersessen Gebrauch derselben Landschaft Freiheit und zum vordristen Ir kön. Mj. an derselben Oberkeit sich dermassen unbedacht aller Guthaben, so sein f. G. vor je und albeg von dem Haus österreich und von disem Land beschehen, zu handeln unterstehen solle. Und dieweil dann wie nun mermals angezaigt, ein Herr von Salzburg mit seinen Schlössern und Gütern im Land Steier ein Landmann ist, so tregt sein s. G. billig die Bürde mit persönlicher Erscheinung wie ein ander Landmann, dafür sein s. G. nit höher gefreit kann noch mag sein denn ander, und wie von alter herkommen ist, bei dem es noch die Verordneten bestehen und bleiben lassen, so sei auch nie anders fürkommen oder gehört, daß ein Erzbischof sich je einicherlei Freiheit dawider behelfen mögen, wurden auch so es zu Handlung käme angezaigt des von Salzburg fürgeben gegen einer Landschaft Freiheit, lang her ersessen Gebrauch, gar nit stat haben können, sondern mit gutem Grund verfochten werden.

So kann auch dem von Salzburg dawider keinerlei Freiheit, die on Wissen und Willen einer Landschaft wider Iren lang her ersessen Gebrauch erlangt nit fürtragen, dann wär des ein Landschaft nit in Gebrauch gewesen, wozu hatten die Erzbischove Freiheit erlangen dürfen.

Sy haben sich auch bisher keiner Freiheit nit beholfen, sondern gemeinlich deshalb Vertrag mit einer Landschaft angenommen und sieht die Verordneten hierin von einer Landschaft wegen für beschwerlich an, daß ein Landschaft erst um ihr Freiheit, die ihr Voreltern mit ihrem Blutvergießen und ehrlichen Taten erobert, mit dem Herrn von Salzburg oder andern zu Recht stehen sollten. Dieweil dann Ir kön. Mj. als Herr und Landsfürst in Eingang Ir Mj. Regierung gnedigst bewilligt, ein Landschaft bei ihren Rechten, alten hergebrachten Gebräuchen und Freiheiten bleiben zu lassen. Und aber ein Landschaft nie verschuldt, das dem Erzbischof oder jemand ander dawider Icthes fürzunehmen gestattet werden solle.

Demnach sein die Verordneten von wegen einer Landschaft untertenigster Zuversicht, die Ir Mj. werde in disem oder ander Artikln dermassen und gestalt nit eingehen, noch einer Landschaft an ihren alten Herkommen und Gebreuchen ichtes vergeben, dann Ir kön. Mj. hat abzunehmen, ob Ir Mj. mehr an dem Stift als an disem Land gelegen, sonderlich diweil Ir Mj. mit viel löblichen Erben begabt, die auch als Herzogen und Landsfürsten in Steier regieren möchten, Und ist hiebei der Verordneten untertenig Vermahnen, die k. Mj. welle selbs gnedig bedenken, welches mer dienstlich wär, das sie die Verordneten on Vorwissen einer Landschaft in diese Handlung sich einlassen und hinach bei Ir der Landschaft schwer Verantwortung darum tragen müssen. Demnach Ir Mj. die Sachen auf ein

gemeine Landschaft oder bei dem Vertrag, so der Erzbischof mit Ir der Landschaft angenommen, diesmal ruhen und anstehen lassen welle. Wo aber Ir Mj. sich andermassen gegen dem Herrn Cardinal sich hierüber Ir k. Mj. Regalia und Hoheit auch einer Landschaft ihren Freiheiten zuwider mit dem Herrn Cardinal eingeben würde, das Ir Mj. diese der Verordneten untertenigste Ermahnung von einer Landschaft wegen gnedig eingedenk sein welle.“¹

Durch ein Schreiben, de dato 28. August 35, erklärten die Verordneten den Abgesandten in Wien ausdrücklich noch einmal, daß sie ihnen für die salzburgische Handlung „on Vorwissen einer Landschaft mit Gewalt geben können“. Mit diesem Schreiben übersandten sie auch eine Kopie, „Bischof Leonhards Vertrag persöndlich Erscheinung halben“.

Die Verhandlungen in Wien wurden durch dieses Verhalten der steirischen Verordneten natürlich äußerst erschwert und behindert. Als die steirischen Gesandten Mitte September „etlich Schriften der Salzburg. Handlungen halben“ nach Graz sandten, antworteten ihnen die Verordneten mit der Bitte, Geduld zu haben, weil sie „außer des von Herberstein in das Lesen veritten“. Als endlich am 18. Oktober in Graz „die Beratschlagung der Schriften“ möglich wurde, kam man aber dahin überein, die salzburgische Angelegenheiten bis auf einen Landtag oder ein Hofftaiding ruhen zu lassen und beim König deshalb „um Anstand zu sollizitieren“.

Trotzdem wurde aber von den Vertretern beider Parteien zu Wien am 25. Oktober 1535 eine „Vergleichung zwischen röm. königlicher Majestät als Erzherzog zu Österreich und den Herrn Cardinalen und Erzbischof zu Salzburg abgeredt“, geschlossen² und folgende, Steiermark betreffende Beschlüsse angenommen: Die Landeshoheit über die salzburgischen Güter und Besitzungen in dem niederösterreichischen Lande besitze ausschließlich der Erzherzog. — Für die salzb. Gebiete gelten ihre „ordentlichen Stadt, Land und ander Gericht in niederösterreichischen Landen gelegen“ als erste Instanz, die zweite

¹ „Memorial, was die Edlen, Ehrwürdigen hochgelerten Hans Welzer zu Spiegelfeld und Dr. Georg v. Kuenperg als Gesandt zu Ir. königl. Majestät von einer ersamen Landschaft wegen, mit und neben derselben einer Landschaft vorig Gesandten den wohlgebornen herrn Erharten zu Bolheim und den edlen gestrengen herrn Christoffen Welzer, weiter auf Ir Majestät Befehl handeln, werben und aufrichten sollen.“ Landtagshandlungen 1535, L.-A. Graz.

² Abschriften in den Landtagshandlungen, 1535, L.-A. Graz, und im Land.-Reg.-Archiv Salzburg, fasz. VII, 12, vergl. Bucholtz, Ferdinand I., Band 8, S. 82 ff. — Muchar, Geschichte des Hz. Steiermark, VIII, 407 ff. — Iuvavia, fol. 304--397. — Zauners Chronik, V, 202—205. — Zauner, Corpus juris publici Salisburg, S. 40—80.

seien die salzb. Hauptleute, Vizdome und Hofmeister, die dritte aber die Regierung des Landesfürsten. — Streitigkeiten der salzburgischen Amtleute, die diese untereinander haben, entscheidet der Erzbischof. — Ebenso steht diesem das Urteil in salzburgischen Lehensangelegenheiten zu. — Bann und Acht für das Landgericht Leibnitz müsse jeder Erzbischof „ainmal sein Lebenlang“ vom Erzherzog empfangen. — Solange Pettau „unwiderkauft“ bleibt, gebühre auch dort dem Salzburger Acht und Bann. — In Steuern, Reisen, Anlag. Musterung und Aufbot hat der Erzbischof für seine Güter „Mitleiden zu tragen“. — Die salzburgischen Hauptleute, Vizdom und Hofmeister sollen in den Hofgerichten und Landschranen Sitz und Stimme haben. — Jedes Land soll mit dem andern ungehindert „Handthierung haben“ und Erzbischof und Prälaten Getreide aus ihren Ämtern „anheim“ führen können. — Die salzburgischen Untertanen sollen nicht gehindert werden, Recht zu erlangen. — Grenzstreitigkeiten sollen durch gemeinsame Kommissionen untersucht und entschieden werden.

Eine zweite Urkunde gleichen Datums — betitelt: „Receß oder Abschied zwischen Röm. kön. Majestät als Ertzherzogen zu Österreich und dem Herrn Cardinal und Erzbischoff zu Salzburg“ — bot Vorschläge, um auch jene Streitfragen, über welche die Wiener Verhandlungen keinen Ausgleich brachten, zur Lösung zu bringen.¹

In der Frage des persönlichen Erscheinens wurde darin folgender Vorschlag gebracht:

„Wiewoll die kön. Mj. angezeigt Partheien ermelts stritts halben je gern freundlich und genediglich miteinander in der Güte verglichen und vertragen und darinnen kain vleys gespart hat, Aber solchs beeder Landschaft Steier und Kärndthen Gesandten dises Artikls halben mit genugsamen Gewalt nit abgefertigt gewest, auch über oberürt des Stifts Salzburg Freiheit, so vom weilend Kaiser Fridrichen hochlöblicher Gedächtnus, der persöndlichen erscheinung halben ausgangen einred zu haben vermaint, jedoch dieweil k. M. Gemüt und Meinung ist, das Ir Mj. als obervermelt disen Artlkl je gern verglichen säch, So hat Ir kön. Mj. auf des Herrn Erzbischof zu Salzburg trefflichen Anziehens, das seinen f. Gnaden und dem Stifft daseibst merkllichen und hoch an disem Artlkl gelegen, als Herr und Landsfürst sich entslossen, zu nächstkünftigen Landntag so in berürtten zwaiien Landen Steier und Kärndten gehalten wirdet, diser sachen halben, mit baiden Landtschafften, durch derselben Ir kön. Mj. unparteisch Rät, So sie darzu schicken und mit Instruktion abfertigen wirdet, auf nachvollgendt

¹ Beide Urkunden sind vollständig abgedruckt im Zauners Corpus juris publici Salisburg. fol. 40—80. — In den Landtagshandlungen 1535 (L.-A.) ist der Steiermark betreffende Inhalt beider Urkunden zusammengefaßt wiedergegeben.

Mittl und Weeg oder ander gütllich vergleichungen, wie die in solcher handnung fürkomen, und bei baiden tailen erhalten werden mögen, mit allem vleys handneldn zu lasset, auf welchen Landntag dann des Cardinal und Ertzbischofs Rät auch erscheinend und die sach zu gütllichen austrag zu bringen verhelffen sollen und mugen.

Nemblichen, Erstlich Obgedachter Erzbischof zu S. seiner f. G. Stiff und nachkhumen bei angezaigten Kaiser Fridrichen brief beleiben und persöndlich zu erscheinend nit schuldig sein möcht. Sonnder das ain jeder regierunder Herr zu Salzburg seinen vollkumen gewalt, mit an hungenden Innsigl auf s. G. hauptleut, Vitzdomb oder Anwald, der zu jeder Zeit des Stiffts Güter in berürtten Landen verwallt stellen und demselben ainem herrn von Salzburg in sachen des Stiffts Flecken oder Güter in Landen gelegen, betreffend zu vertreten bevelchen sollen,

Also wer zu ainem herrn von Salzburg oberürtter Güter und sachen halben zu sprechen hat, das derselbig seiner f. G. hauptleut Vitzdomb oder Anwald, vor den Hofgerichten und Landschranen in Steier und Kärndten, deshalb beklagen und ersuchen mug, auf welche Klage, die gedachten saltzb. Hauptleut, Vitzdomb oder Anwald, in Landen schuldig sein sollen ainem Ertzbischofen in Rechten zu vertreten, Recht zu nemen und zu geben.

Desgleichen wo auch ain Ertzbischof zu k. Mj. Landtleuten oder underthanen zu sprechen hetten, das in gleichen Faall Irer f. G. oberürt hauptleut, Vitzdomb oder Anwald, dieselben Landleut oder underthanen vor Irem ordenlichen Landsrecht und Gericht fürnemen und beklagen mugen, auf welche Klagen k. Mj. Landsleut und underthanen den saltzb. Hauptleuten, Vitzdomen oder Anwald in allermassen Recht zu nemen und zu geben, schuldig sein sollen, wie sie obgemellter Massen von ainem Ertzbischofs wegen auch verpunden sein.

Und was also mit Urtil und Recht jeder Zeit erhalten, demselben sollen kön. Mj. oder Irer M. nachgesetzte Oberkait gebürlich volziehung tun. Doch jedem tail die Appelation und ander Mitl des Rechens für die k. Mj. Nideröst. Regierung vorbehalten. Wollten aber die Landschafften an dem berürtten Gewalt nit ersettigt sein, So sollen k. Mj. gesandten Rät, mit gutem vleys dahin handneldn, das ain jeder angeender Regierunder Ertzbischof zu Salzburg in Jarsfrist seiner f. G. treffentlich Potschaft zu den Hoffaidingen und Landschranen schicken und dermassen mit gwallt abfertigen sollen, das sie daseibst vor Offen Rechten ainem hauptman Vitzdomb oder Anwald, der zu jeder Zeit des Stiffts Güter in berürtten Landen verwallt, desselben regirunden Ertzbischofen vollmechtigen Gewalt mit gebürlicher Ratication, wie in jedem Land gebräuchig ist, übergeben, welche Hauptleut, Vitzdomb oder Anwald alsdan auf solchen übergeben Gewalt in Zeit Irer Verwaltung denselben Ertzbischofen oberürtter massen im Rechten vertreten sollen und mugen, und weiter kainen andern Gwallt notdürftig sein.

Wollten aber dise Weeg auch nit stat haben, So sollen k. Mj. Rät darauf mit vleys handneldn, das die Sach auf ein Zeit, als lang es bei den Landschafften erhalten werden mag, eingestellt, und verglichen werde, Also das ein Ertzbischof zu Salzburg in solcher Zeit persöndlich zu erscheinend, nit schuldig sein soll, aber seine hauptleut, Vitzdomb oder Anwald, die zu jeder Zeit des Stiffts Güter in berürtten Landen, in Verwaltung haben, sollen, wie obgemellter Recht zu nemen und zu geben verbunden sein und beleiben. Doch das solche Vergleichung nach Ausgang der bestimmbten Zeit, ainem jedem tail an seinen haben-

den Freihaiten, Herrlichkaiten und Gerechtigkaiten unvergriffen und on Nachtail sei.

Wo aber der auch kainen statt haben wolt, und kain Mitl auf solchem Landtag zwischen dem Ertzbischof zu Saltzburg und den Landschafften gefunden, dardurch sie hierinnen vergleicht werden möchten, so will die kön. Mj. doch bei den Landschafften sovil handeln und sie dahin vermugen, das sie aus derselben Mitl etlich Personen, dises stritts halben mit volmechtigen und genugsamen Gwalten fürsehen, damit wann dieselben von der k. Mj. als Herrn und Landsfürsten angezaigter Sachen wegen, gegen den von Saltzburg erfordert, erschinen und die kön. Mj. alsdann nach Vernemung baiden taill Gerechtigkait aintweder ainen gütlichen oder endlichen Ausspruch hierinnen thuen mögen, Auf das solcher Irrthumb doch ainmall sein Endtschafft erraicht, und gebürlichen Austrag gewinne.“

Beide Rezesse wurden von den beiderseitigen Vertretern nur als „unverbindlich und auf hinder sich bringen“ geschlossen. Zudem wurde bemerkt, „daß in der Röm. kön. Mj. und des Herrn Cardinals und Erzbischoffen zu Saltzburg macht und gefallen stehen soll, solch Vertrag, Reverß, Receß und Abschied in sechs Wochen, den nechsten nach dato zu besehen. zu- oder abzuschreiben, doch daß darinnen, wo sie angenommen nichts verändert, sondern zu wort zu wort als die hievor eingeleibt, verfertigt werden: Und so aber über solch sechs Wochen von baiden Herren, mit zu oder Abschreibung dieser Verträg und handlung verzogen, so soll solche vergleichung kraftlos und unwirklich sein“.

Ob das geforderte „Zu- oder Abschreiben“, durch welches der Vertrag erst „ratifiziert“ werden sollte, dann wirklich erfolgte, ist aus dem Salzburger und Grazer Aktenmaterial nicht ersichtlich. In der Tat aber wurde in der folgenden Zeit wiederholt auf die Rezeßbeschlüsse Bezug genommen, die meisten auch wirklich zur Ausführung gebracht.

Die Frage „des persönlichen Erscheinens“ war also auch in den Verhandlungen des Jahres 1535 noch immer zu keiner Lösung gebracht und deshalb in den Rezeß der unerledigten Artikel aufgenommen worden. Die Erklärung der steirischen Gesandten, daß sie darin „ohne hinder sich bringen“ zu handeln, keine Vollmacht und Befugnis besäßen, hatte jedwede Entscheidung verhindert. König Ferdinand aber, entschlossen, auch in diesem Streitfall ein Resultat zu erzwingen, beeilte sich deshalb, vom nächsten Landtag eine Entscheidung in dieser Frage zu fordern. Daß der König entschieden darnach trachtete, für den Erzbischof eine endgültige Befreiung vom persönlichen Erscheinen vor der Landschranne, also eine Lösung der Streitfrage im Sinne

des Salzburger Kirchenfürsten zu erlangen, beweisen die Vorschläge, die er im Oktober-Rezeß der steirischen Landschaft machte. Darnach sollte die Landschaft entweder dem Erzbischof das Recht zuerkennen, daß er nicht selbst vor der Landschranne erscheinen müsse, sondern in allen Fällen von seinen bevollmächtigten Amtleuten vertreten werden könne oder es solle der ganze Streit solange als möglich „eingestellt“ werden, der Erzbischof in dieser Zeit aber vom persönlichen Erscheinen befreit bleiben. Sollte keiner dieser Wege der Landschaft genehm erscheinen, dann sollte endlich dem König das Recht zufallen, nach neuerlicher Vernemung beider Parteien einen „endlichen Ausspruch“ zu tun.

Aus diesen Vorschlägen war also deutlich zu erkennen, daß K. Ferdinand den Standpunkt der Landschaft nicht teilte, sondern einen dem Salzburger günstigen Ausgleich erzielen wollte. Die Stände ließen sich aber durch diese Vermittlungsvorschläge über die Bedeutung der Frage des persönlichen Erscheinens keineswegs hinwegtäuschen. Eine Vertagung der ganzen Angelegenheit auf unbestimmte Zeit hätte daher noch am ehesten den Absichten der Landschaft entsprechen können. Aus demselben Grunde aber, das heißt, weil ihm das Verhalten des Königs günstig erscheinen mußte, hielt jetzt Kardinal Mathäus die Zeit für gekommen, um auf eine Entscheidung zu drängen. Er protestierte deshalb entschieden gegen eine Vertagung auf unbestimmte Zeit. K. Ferdinand kam darin auch dem Wunsche des Kardinales nach.

Für den „Landtag Jubilate“ (Mai) des Jahres 1536, auf den die noch unerledigten Beschwerden der steirischen Landschaft entschieden werden sollten, ernannte Ferdinand den Abt Valentin von St. Lamprecht, Herrn Achaz Schrott zu Kindberg und den steirischen Vizdom Michel Meichsner als seine Räte und Kommissäre. In der Innstruktion, welche diese erhielten, werden als Verhandlungsweg abermals die vorher erwähnten Vorschläge geboten. Einen Antrag auf Vertagung zu stellen, wurde aber den königlichen Kommissären nunmehr ausdrücklich verboten:

„Und dieweil diser artikls (des persönlichen Erscheinens) halb in der Handlung zu Wien fürkumen und geredt worden, das die persönlich erscheinung auf ain bestimbte Zeit, wie die bei unsern landschafften erhalten gestellt werden sollte, dieweil uns aber der Cardinal seither ursachen darumben sein lieb nit leidlich oder annemblich disen artikln auf ain bestimbte Zeit zu stellen furbracht hat und furnemblich das seiner lieb und derselben stift an solchen artikl der persönlich

erscheinung hoch und trefflich gelegen und wo derselb artikl nit auch auf ewig wie die andern artikln des hauptvertrages angestellt werden sollten, das nach endung derselben zeit darauf der vertrag der persönlichen erscheinung halben gestellt werden sollte, der vertrag in den andern artikln seiner lieb weder nutzlich furträglich oder wirklich sein wurden, sollen demselben unsere commissarien auf dis mitl ze handeln unterlassen und wo derhalben von unser landschaft anregung beschehe dargegen derselben unser landschaft des Cardinaln von Saltzburg beswerdt anzaigen.“¹

Die Antwort, die der Landtag am 8. Mai 1536 auf die Vorschläge des Königs gab, war wieder ablehnend, die Stände erklärten, sich auf diese Mittel, als auch auf eine Disputation mit dem Erzbischof überhaupt nicht einlassen zu können.

„Sie haben sich auch derhalben nit wenig zu verwundern diweill der Cardinal und ertzbischofe in disem Land mit seiner f. G. gütern nit anderst dann ein ander landtman gesessen, aller und jeder freihaiten wie ain landtman gewußt das er ir kön. Mj. und ainer landschaft dermaßen ain neuen eingang machen und zu schmellerung handln solle gleich als weren solch seiner fürstl. G. güter im stift Saltzburg außer lands gelegen, welches seinen f. G. nit zu gestatten und ainer landschaft wider ir freihait kain wegs dahin zu bewegen. Es ist auch wie ain landschaft erinnerung tregt durch die k. Mj. selbs und derselben rate notturfänglich bewegen, das sein f. G. der waigerung des mitleidens neben ir der landschaft kainen fug habe, warumben wollte dann ir fürst. G. in andern fall fur ander landleut ainicherlai exemptionen merer freihait und gerechtigkeit gestatten werden, sonder sein f. G. ist schuldig inmaßen ain ander landmann im land dafür sein f. G. inhalt der landsfreihait nit höher gefreit sein kann oder mag in recht und antburt zu erscheinen. Es mag auch nit darbracht werden, das ain ertzbischof von unpilligkeit wegen in recht furgevordert sei, so wierdet auch sein f. G. nit wie ain fürst des reichs oder ain ertzbischof zu Saltzburg von seines f. G. stifts wegen sonder als ein getreuer der k. M. mitlandmann furgevordert und vor der landschranck beklagt.“

Sie hoffen daher, der König werde mit „dergleichen ansuchungen und anmuttung“ in Hinkunft „stillhalten“. Auch die Ansprüche wegen des ungarischen Krieges und der Schladmingsischen Niederlage könnten sie nicht fallen lassen. Wolle aber der König als Herr und Landesfürst „in der guet gegen seinen fürstlichen Gnaden handlungen fürnemen“, so seien sie bereit, Gesandte hiefür abzufertigen.²

Der Landtag hatte also die Vermittlungsvorschläge der Regierung abgewiesen und neuerlich betont, daß er von seinen Forderungen nicht abstehe könne. Den Kärntnern, die beim Landtag Jubilate anfragen, wie sich die Steirer in

¹ „Königl. Istruktion für den Landtag Jubilate“, 1536, L.-H. VII, fol. 60—62, L.-A., Graz. — Vergl. Muchar, VIII., 411 ff.

² „Ainer ers. landschaft darüber gegeben antburt“, d. Graz, Mai 10., 1536, L.-H. fol. 70a—72b, L.-A., Graz.

der Angelegenheit der salzburgischen Handlung verhalten wollten — den sie (die Kärntner) möchten darin mit Steiermark gleich handeln — antwortete der Ausschuß, daß sie sich „hierin iren freihaiten zuwider in nichtig einlassen könnten oder mögen“.¹

König Ferdinand, der sich also damit begnügen mußte, in der ganzen Frage abermals „gütliche Handlung“ zu versuchen, forderte die Absendung einer Gesandtschaft mit „genügsamen Gewalt.“ Der Landtag erwählte hiezu Herrn Erhart von Polheim, Wolfgang von Stubenberg, Adam von Hollneck, Seyfried von Windischgrätz, Erasmus von Trautmandorf, Georg von Herberstein, Michael von Saurau, Bernhard von Teuffenbach und einen Vertreter der Städte. Doch forderten die Stände, daß die Instruktion dieser Gesandten den Landesfreiheiten nicht widersprechen dürfe und „das sie sich on vorwissen ainer landschaft in nichtig nit einlassen.“²

König Ferdinand verlangte zwar mehrere Male die Absendung der Gesandtschaft, die Stände aber antworteten stets, sie könnten nur Gesandte „auf hinter sich bringen“ abfertigen. Von neuen Verhandlungen unter solchen Bedingungen, die von vornherein jede Aussicht auf Erfolg versagten, stand aber Ferdinand ab. Er entschloß sich lieber, noch einmal den Versuch zu machen, den Landtag selbst zu einer Entscheidung zu zwingen.

Handelte es sich doch in der ganzen „Salzburger Angelegenheit“ nur mehr um zwei Fragen: um die des persönlichen Erscheinens und um die Ansprüche Steiermarks auf Schadenersatz wegen des ungarischen Krieges und des Überfalles auf Schladming. Alle anderen Streitigkeiten waren durch die Wiener Verhandlungen und durch den Mai-Landtag einer endgültigen Lösung zugeführt worden.

Auf die Landeshoheit über seine steirischen Besitzungen hatte Erzbischof Matheus ausdrücklich Verzicht geleistet. Um so auffallender ist es, daß damit nicht auch die Frage des persönlichen Erscheinens entschieden werden konnte. Darin verharrten beide Parteien nach wie vor auf ihrem Standpunkte.

Daß der Salzburger allein schon aus Utilitätsgründen die Befreiung vom persönlichen Erscheinen anstrebte, ist

¹ L.-H., fol. 225 a—225 b.

² „beratschlagung der herrn und landleut auf dem landtag des Montags Jubilate anno 1535“. L.-H., fol. 237 a—241 a.

begreiflich. Die steirischen Stände aber waren der Ansicht, daß sie gerade und ausschließlich in dieser Forderung ihre Rechtsstellung dem Erzbischofe gegenüber zum Ausdruck bringen könnten und daher mußten. Wenn sie auch immer betonten, daß diese Angelegenheit die Rechte des Landesfürsten ebenso berühre wie die des Landes, so war es ihnen aber doch in erster Linie um die Befestigung ihrer Machtbefugnisse gegenüber dem Erzbischof zu tun. Dieser sollte für sie — wie sie ja ausdrücklich und wiederholt erklärten — nichts anderes als ein Landmann sein.

König Ferdinand aber trug sich mit der bestimmten Absicht, eine dem Salzburger günstige Entscheidung herbeizuführen. Der Vergleich, den der Kärntner Landtag in der gleichen Frage mit dem Erzbischofe am 26. August 1536 in Klagenfurt auf 101 Jahre abgeschlossen hatte, ließ die Erwartung wach werden, daß schließlich auch die steirischen Stände diesem Beispiele folgen würden.¹

Der steirische Landtag wurde für den 18. Oktober 1536 einberufen. König Ferdinand erklärte, daß er denselben aus „beweglichen und notdürftigen Ursachen aigner Person besuchen“ werde.

Ist die salzburgische Streitfrage auch sicherlich nicht die Veranlassung gewesen, daß Ferdinand persönlich den Landtag besuchte, so war aber seine Anwesenheit doch auch auf diese Verhandlungen nicht ohne Einfluß.

Er eröffnete den Ständen, daß er nicht „abnehmen oder erachten“ könnte, daß die von ihm vorgeschlagenen Vergleichswege den Freiheiten der Landschaft, wie diese behauptet hatte, irgendwie Schaden bringen könnten.²

„Zusamt dem so bedachten Ir. kön. Mj., das der Gerichtzwang in den Landen allain Irer kön. Mj. zustünde, und was Ir. kön. Mj. der persönlichen Erscheinung halben in dem Faal nachgeb, das daran allain Irer kön. Mj. und nit ainer Landschaft etwas vergeben und nachgesehen, aber gleichwoll, wann Ir. kön. Mt. in der volziehung und Exekution des Rechtens etwas nachsehe, das betreffe Ihrer M. Underthanen und innwoner nachtaill, das aber Ir. k. M. durch solch vertragshandlung nit gethan, Sonder es vill mer dahin gebracht het, das der von Salzburg mit seinen gueten zum Rechten und in ander weeg alle billiche gehorsam leisten müste, achtet auch das es von ainer Landschaft oder jemand andern nit anderst bewegen werden khonnt oder möcht.“

Und dieweill dann Ir. kön. M. von derselben lieben brueder und herrn der Röm. kais. Mt. mermallen zum höchsten angesucht wer worden,

¹ Sieh Zauner, Chronik, VI, 204 ff.

² „Röm. K. Mj. werbung und instruktion auf den Landtag, so den 18. Oktober dis 1536 Jars gehalten worden“. L.-H., 1536, Gmain Registratur Buch, fol. 32 ff., L.-A., Graz.

das Ir. kön. M. sich gegen den Reichsfürsten in solchen und dergleichen Irrthumen in vergleichung begeben und einlassen soll, damit das Haus Österreich so vil mer in langwierig Zeit in sicherheit, ainigkeit und Rue steen khonnt, welchem dann Ir. M. one das nachzetrachten jeder Zeit gnediglich genaigt gewest, auch nit on beweglich treffentlich Ursach, die sach mit zaitigen Rat dahin, das es zu der abred solcher vergleichung khomen wäre, gehandelt und gebracht.

So wäre dem allenach Irer kön. M. verrer gnedigs begeren an ain Landschaft, sy wollten oberürts artigkls der persönlichen erscheinung und Gegenlag halben auf die mitl und weeg, wie von Irer M. inea die in jüngsten Landtag fürgetragen worden on verrer aufzug schliessen, dann wo das nit beschech und sy des weiter waigerung suchen würden, so hetten sy zu erachten, das sich solchs der von Salzburg als ein Fürst des Reichs, wie sich dann des seiner f. G. Räte jetzo alhie lautter und offenlich vernemen lassen, bei der kais. M. beklagen und Ir. kais. M. ob solcher waigerung, die der pillichkait entgegen war, nicht gefallen tragen würde, Und dieweil sich auch ain Landschaft in Kärndten in gleichem Faal der persönlichen erscheinung halb unterteniglich und der pillichkait gemäß erzaigt, So wolt sich Ir. kön. M. nochmalln bei ainer Landschaft so vil weniger abschlag versehen, Wo aber ain Landschaft über so vil Irer M. gnedig Ersuchen jee vermaint, das solchs Irer freihaitten zu wider wär, so wär Irer M. verrer begern, das sy dieselben Ire freihaitten Irer M. fürtrügen, wellt sich Ir. M. darin nottürtigklich ersehen, Und darüber was Ir. M. für not nutzlich und gut angesehen wär, handln, Ir. M. wolten sich aber jee zu einer Landschaft versehen, sy wurden es dahin nit khomen lassen, sonder sich erzelter billichen Ursachen halben in solchem Faal Inen selbs zu merer Rue und bestendiger guter nachperschaft gebürlich und unabschlegig erzaigen.“

In der Antwort auf diese Proposition des Königs, wies die Landschaft wieder wie früher darauf hin, daß sie „über etlich hundert Jar ain löblichen gueten langhergebrachten Gebrauch Gewonhait und freihait habe, das ain yeder Landtmann, so an der Landschranen im Rechten beklagt oder in antburt ervordert wirdet, sells persönlich zu erscheinen schuldig.“ Wider ihre Freiheiten aber, die „ire vorelltern mit Iren Ritterlichen eerlichen thaten und pluetvergiessen erlangt“, könnte sie sich in keine „Disputation“ einlassen. „Damit aber Ir. Mt. nochmallen gnedigst abnemen mögen, das ain Landschaft gegen gedachten Ertzbischof sich begierlicher nachberschaft und meniglich so will möglich befeissen wollten, So mag ain Landschaft ganz woll gedulden, das Ir. Mt. ain Person als ain guter Mitler und underhandler, dieweil seiner f. G. Räte dizmal alhin, Nemblich den Herrn Hansen Ungnad freiherrn und Landshaubtman in Steier fürnemen und verordnen, die güttlich handlung zu versuchen, darinnen Ir. Mt. lautter abnemen und befunden wurden, das ain Landschaft Ires tailis in allen dem, darinnen Sy gedachten Cardinal und Ertzbischof zu guter nachberschaft wilfaren khönden, sovil anderst on beschwerlichkait Irer freihait beschechen mag, sich gutwillig erfinden lassen werden.“¹

¹ „Ainer ersamen Landschaft antwort“, d. Grätz, 25. Oktober 1536. L.-H., 1536. Gmain Registratur buch, fol. 39—46, L.-A., Graz.

Nach dieser ablehnenden Erwiderung des Landtages, aus der klar ersichtlich war, daß „sich ain Landschafft unangesehen derselben ir Mt. schriftlich und mundlich ersuech-n und bericht in dasselb ir Mt. gnedigs begern auf die leidenlichen furgeschlagen mitl und weg, die von irer Mt. inen zu allen gueten bedacht worden sein, nit einlassen oder begeben wollt“, wandte sich der König nochmals in einer „Replik“ an die Stände mit der Mahnung und Warnung:

„Das wo zwischen ermelten von Salzburg und ainer landschafft ermelts stritts halben khain vergleichung bescheh, das die kayserl. Mt. von ir kaiserlichen amts wegen auch als eltister herr und ertz-hertzog von Oesterreich die weg und mitl fürzenemen nit umbgeen mochte, die zu austrag und erweiterung solchs irrthumbs und erledigung des von Salzburg beswer dienstlich wäre. Und so Ir kön. Mt. auch sovill mer gedachten, das sich ye der von Salzburg dises stritts halben anderst dann wie sich sein f. G. bisher vernomben lassen in khain bewilligung lassen, sonder ee der kn. Mt. ewig und dem haus Oesterreich und den landen fruchtparlich und nutzlich vertragshandlung fallen lassen und dadurch auch ainer landschafft gegenwurf disputierlich gemacht und so es zu ainer erkanntnus komen, vielleicht ainer landschafft dieweil der von Salzburg ir durchaus keiner posses gestendig mit allerley behelf begegnen möcht, So truengen ye Ir kn. Mt. getreuer gnediger mainung fürsorg, das ainer landschafft ir gebrauch in disem faal mer nachtailig als furtreglich sein wurde.“

Und so dann ir kn. Mt. auf verrer der kais. Mt. ersuechen ye nit umbgeen wurd können oder mögen, sonder die vermellt strittigkait zu erkanntnus komen zu lassen. Demnach so wär ir Mt. vermanung an ain Landschafft, das Sy ir gerechtigkeit gegen dem von Salzburg fürzebringen woll bewegten und bedächten, sonderlich dieweil je ain Landschafft an irer mt. furgeschlagen mitl und wegen an volziehung des Rechtens khainen mangel befunden hett und auch die hoheit des gerichtis irer majestät und nit den underthanen zugehörig befunden. Und dann solch ir Gegenweer und freihaitten statlich und woll in schrift verassen. So wollt Ir kön. Mt. dieselben der Röm. kais. Majestät auf irer Mt. verrer anmanung überschicken, damit Ir kaiserl. Mt. auf sovill des von Salzburg hochangezaigten beswär darin was sich gebürt handeln und erkennen mag. Es möcht auch Ir Mt. woll und gnediglich leiden, das ain Landschafft mit solchen freihaitten ain aigne potschaft zu kaiserl. Mt. mitschicken, aber Ir Mt. wolt sich noch versehen, sy wurden solch Ir Mt. gnedig furwar-nung und ander ursachen baß zu gemuet nemen und bewegen und Ir Mt. gnedig begern furgeschlagen mitl und weeg darin inen weder an iren freihaitten oder der exekution des rechtens oder in ander weege nichts benomben, wie inen dann des ir Mt. hievor gegrundet ursachen ausgefirt, nit waigern, sonder dieselben underteniglich annemen.“¹

Nach dieser Replik konnte der Landtag über die Entschlüsse des Königs nicht mehr im unklaren sein. Ein fortge-

¹ „R. Kön. Mt. Replik auf ainer ersamen landschafft gegeben Antwort“, d. Graz, 26. Oktober 1536, L.-H., fol. 268—269, L.-A., Graz.

setzter Widerstand hätte sich nicht mehr gegen Salzburg, sondern gegen den Landesfürsten gewendet. So weit wollte und konnte man klugerweise nicht gehen.

In allen Streitfragen und Zwistigkeiten, die zwischen Steiermark und dem Hochstifte über dessen steirischen Besitz entstanden waren, hatte man in den Verhandlungen der letzten Jahre eine Lösung oder doch eine Anbahnung zu endlicher Entwirrung gefunden. Nur in den Schadenersatzansprüchen wegen des ungarischen Krieges und des Schladminger Überfalles und in der Frage des persönlichen Erscheinens ließ der Gegensatz, der in den Ansichten beider Parteien immer schärfer zutage trat, keinen Ausweg finden. Diese zwei Artikel allein mußten von all den Streitfällen der gesamten „Salzburger Handlung“ vom Mai-Landtag des Jahres 1536 wieder als unerledigt auf den nächsten, also auf jenen des Oktobers selben Jahres, vertagt werden. Über die Ersatzansprüche, die Steiermark an das Erzstift stellte, wurden im Oktober, noch ehe der Landtag zusammentrat, Verhandlungen von beiden Seiten eingeleitet und auch zu gütlichem Ende gebracht. Die Landschaft versprach, sich mit einer Summe von 14.000 Gulden — 1 Gulden für 60 Kreuzer, zahlbar in jährlichen Raten, deren erste 4000, alle weiteren aber 2000 Gulden betragen sollten — für „ewige Zeit“ gegenüber Salzburg zufrieden geben zu wollen.¹

Blieb also nur noch die Entscheidung über das „persönliche Erscheinen“. In dieser Frage allein widerstand die Landschaft bis zur äußersten Möglichkeit einer ihr günstigen Lösung. Obgleich der Salzburger ausdrücklich auf die Landeshoheit über seine steirischen Besitzungen zugunsten der Habsburger verzichtet hatte, hielten die Stände ihre Forderung aufrecht. Wollten sie das persönliche Erscheinen des Erzbischofes tatsächlich erzwingen? Oder hofften sie, erkennend, daß eine solche Forderung an der tatsächlichen Möglichkeit scheitern müßte — den Weg gefunden zu haben, um den Salzburger früher oder später zu zwingen, auf seine steirischen Gebiete freiwillig oder unfreiwillig Verzicht zu leisten? Im Jahre 1529 hatten sie tatsächlich und unumwunden erklärt, der Erzbischof möge doch, wenn er das persönliche Erscheinen als eine „Beschwer“ empfinde, „seine gütter widerum von Ime geben“. Wird man diese Worte der steirischen Landschaft immerhin mehr als den Ausdruck

¹ „Vertrag von wegen der Landschaft in Steyr gegenclag gen Salzburg.“ L.-R.-A., Salzburg, Fasz. VII, 12, fol. 196.

momentaner Erbitterung und nicht als Wunsch, der die Möglichkeit der Verwirklichung in sich schließt, auffassen müssen, so ergeben sie aber andererseits doch deutlich zu erkennen, unter welchen Richtungslinien die Landschaft an den Verhandlungen mit Salzburg teilnahm, welche endlichen Ziele ihr Verhalten beeinflussten und bestimmten.

Nichtsdestoweniger sah sich aber die Landschaft schließlich doch genötigt, auch in dieser Angelegenheit nachzugeben. Kardinal Mathäus Lang hatte ja nicht nur König Ferdinand für sich gewonnen, er scheint auch beim Kaiser auf eine endliche Entscheidung in dieser Frage gedrängt zu haben. Die bestimmte Sprache, die König Ferdinand auf dem Grazer Oktober-Landtage geführt hatte, die Drohung, daß im Falle der Unnachgiebigkeit von Seite der Stände die Entscheidung dem Kaiser anheimgegeben und dieser sicherlich zugunsten des Erzstiftes urteilen würde, scheint die endliche Willensänderung im Landtage herbeigeführt zu haben. Auch mag hiebei die Tatsache, daß zwischen Kärnten und dem Salzburger Kirchenfürsten am 28. August ein Vertrag über das persönliche Erscheinen zustande gekommen war, nicht ohne Einfluß gewesen sein. Da der in Graz am 29. Oktober abgeschlossene Vertrag zwischen Steiermark und Salzburg mit dem Kärntner Vertrag gleich lautet, dürfte der letztere überhaupt die Grundlage der Verhandlungen geboten haben, die Hans Ungnad mit den am Grazer Landtag anwesenden salzburgischen Gesandten — Ambrosius von Lamberg zu Schneeberg, salzburgischer Domdechant; Dr. Georg von Tessingen, Kanzler; Franziskus von Tannhausen, Hauptmann und Vizdom in Friesach; Erenreich von Trautmansdorf zu Trautenburg, Vizdom in Leibnitz, und Sigmund von Thurn zu Neubaiern, Erbschenk des Erzstiftes und Pfleger zu Liechtenberg — geführt hatte.¹ In diesem Vertrag,² der von Weihnachten 1537 angefangen 101 Jahre Rechtswirksamkeit haben sollte, wurden folgende Bestimmungen über die so langwierige Streitfrage des persönlichen Erscheinens von beiden Parteien festgesetzt und anerkannt: Nemblich,

Das nun hinfüran, benantlich Ainhundert und ain Jar, die sich zu weihnachten des fünfzehnhundert sibenunddreißigsten Jars hierist anfahen der jetzig noch die nachkommenden Erzbischoff zu Salzburg

¹ „Ainer landschaft antburt auf der k. Mj. replic.“ Graz, 29. Okt. 1536, L.-H. 1536, fol. 273 a—273 b, L.-A., Graz.

² „Vertrag des Erzbischoff zu Salzburg persönliche erscheinung betr.“ Graz, 29. Oktober 1536. L.-A., Graz. landsch. Urk. A. 44, (Original mit 8 Siegeln), L.-R.-A., Salzburg, Fasz. VII, 12 (Abschrift).

auf jemand's Clag oder anrueffen vor dem Landsrechten des gemelten Fürstentumb's Steyr persönlich zu erscheinen oder zu antworten nit schuldig sein sollen, Sonder wer zu seiner fürst. gnaden oder derselben nachkomen umb güter und sachen die vor disen landsrechten zu rechtfertigen gebürn und im Land gelegen sein, spruch und anforderung hat oder künftiglich gewunn, der soll oder mag jeder Zeit seiner f. G. vitzdomb zu Leibnitz, der dann ain Adelsmann sein soll, beclagen, derselb und ain jeder vitzdomb sollen ain Ertzbischof zu Salzburg im Rechten vertreten als ob sein f. G. selbs persönlich entgegen wär, Recht nemen und geben.

Desgleichen wo ain Ertzbischof zu Salzburg zu den Landleuten oder andern des Fürstentumb Steyr zu sprechen hett, so soll und mag im gleichen vaal ain Vitzdomb zu Leibnitz dieselben vor Irem ordenlichen Landsrecht und gericht fürnemen und beclagen, Auf welche clagen die Landleut und ander ainem Salzburgerischen Vitzdomb aller-massen Recht zu nemen und zu geben schuldig sein sollen, wie ain Vitzdomb von aines Ertzbischofen zu Salzburg wegen verbunden ist. Und was also mit Urtl und Recht jeder Zeit erhalten, demselben solle durch die ordenliche obrigkait gebürliche volziehung beschehen, Und mit procedierung verfarung des Rechters zwischen baiden tailen ver-faren und gehalten werden wie und in massem mit dem andern im Landsrechten gehalten wird.

Damit aber die Ordnung Rechters gehalten und ain jeder Vitzdomb ainen herrn von Salzburg dest stattlicher im Rechten vertreten und also Recht nemen und geben mug, So ist bedinglich abgeredt, und bewilligt, das jetziger mein gnedigster Herr von Salzburg in Jarsfrist seiner f. G. Thumbbrobst daselbst oder wo der mit fueg nit geschickt werden möcht seiner f. G. Thumbdechant oder wo der auch nit erscheinen kundt, ainen ansehentlichen nambhafftigen Thumbherrn aus dem Capitl zu Salzburg darzu ainen Landmann des Stifts und ainen aus seiner f. G. Rätten, zu dem Landsrechten verordnen soll, mit dem Befelch und Gwallt, das Sy in namen seiner f. G. vor offen Rechten ainem Vitzthumb zu Leibnitz, so des Stifts gueter im Fürstenthumb Steyr verwalt, und allen seinen f. G. Vitzdomben in Zeit seiner f. G. Regierung vollmechtigen Gwallt mit gebürlicher Ratification all seiner f. G. Clagen und Antworten, so dieselben im Landsrechten, mer gemelts Fürstenthumb Steyr zu thain haben, Ain Gerichtsstab übergeben und iren schriftlichen gwallt der under des herrn Ertzbischofen von Salzburg auch des Capitls sigill verfertigt sein soll, ainer Landschaft zu stellen und überantworten.

Und wann der gedacht mein gnedigster herr von Salzburg auch seiner f. G. nachkommen in den bemelten Ainhundert ain Jar ainer oder meer tödtes vergeen, wann und als oft es sich zutregt, so soll der nachkommend und Regierund Ertzbischof auch in Jarsfrist nach angeung seiner f. G. Regierung den Thumbbrobst, wo der nit mocht den Thumb Techant wo der auch nit kunnt dann ain ansehentlichen nambhafften Thumbherrn aus dem Capitl darzue ainen Landmann des Stifts und ainen aus seiner f. G. Rätten verordnen, und die Clagen und Antworten vor Gericht ain Gerichtstab in aller massen wie vorangezeigt ist, übergeben.

Enttgleichen, wann sich begibt, das aines herrn von Salzburg vitzdomb zu Leibnitz todtes vergeet oder aber seines amts entsetzt und ain ander von seinen f. G. in angezeigter Zeit Der Ainhundert ain Jar geordnt wurde, so soll also oft nach beschehen todesfall oder

veränderung der Herr von Salzburg schuldig sein, Inner den nächsten acht wochen, ain andern vitzdomb zu setzen, derselb vitzdomb soll in aller maß von des herrn von Salzburg wegen zu clagen und zu antwurten haben, Als hett er die übergab vor gericht ain Gerichtstab obvermelter massen angenommen. Wo aber ain Herr von Salzburg in gemellter Zaitt kain vitzdomb setzen und verordnen wurde, so sollen und mögen nicht weniger des von Salzburg wider und gegen Partei in Rechten wie Landsrecht ist auf vor ergangen gerichtlich handlung und vor beschehen übergab zu procedieren und zu verfahren fueg macht und Recht haben. Es soll auch darauf wie Landsrecht ist, gericht werden und die Execution volgen.

Und so das geschieht, soll ain herr zu Salzburg in Zeit seiner Regierung verrern oder merem gwalt überzugeben nit schuldig sein, sondern soll also in sollicher regierunder Zeit mit Recht nemen und geben gehalten werden, aller massen wie oben begriffen ist, desgleichen soll er auch durch ain Vizdomb zu Leibnitz, so die saltzb. gütter verweist, im vaal wann ain Ertzbischof mit todt abgieng und biß ain ander erwelt und confirmirt wird, mit Recht nemen und geben gehalten werden.“

Mit diesem Vertrag war also ein Mittelweg gefunden, der für ein Jahrhundert den Frieden in diesem Rechtsstreit sichern sollte. Von einem entschiedenen Sieg konnte keine der beiden Parteien sprechen. Der Erzbischof wurde zwar vom persönlichen Erscheinen vor der steirischen Land-schranne befreit. Ja, noch mehr: es wurde ausdrücklich erklärt, daß er hiezu „nicht schuldig“ sei, d. h. daß er von Rechts wegen hiezu nicht verpflichtet sei. Der Vizdom von Leibnitz sollte in allen Grund und Boden belangenden Rechtsfragen seinen Herrn vertreten können. Die Bedingung aber, an welche die Rechtswirksamkeit dieser Vertretung geknüpft wurde, erscheint wohl als ein Zugeständnis an die Macht der Stände: jeder Erzbischof sollte nach Regierungsantritt eine eigene Gesandtschaft abordnen und der steirischen Landschaft einen Gewaltbrief übermitteln. Und dadurch sollte der Leibnizer Vizdom als Vertreter seines Herrn vor Gericht beglaubigt sein.

Das Verhalten der steirischen Stände in allen salzburgischen Angelegenheiten, insbesondere aber in der langwierigen Streitfrage über das persönliche Erscheinen, zeigt unverkennbar das Erstarken ständischen Machtbewußtseins in den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts. Der Salzburger Erzbischof aber mußte als Herr seiner in Steiermark gelegenen Güter und Gebiete dieser Tatsache unbedingt Rechnung tragen.